

Interessengemeinschaft für ein zeitgemässes Schornsteinfegerwesen

Freier Zusammenschluss von Mietern, Immobilien-Eigentümern und Gewerbetreibenden

Sektion Hessen – c/o Wolf-Dieter Loos, Flachsbachweg 6, 64 285 Darmstadt –

Fax : 06151 / 66 32 58 ; e-mail : m.42.wdl@gmx.de

09.10.07

Bundesministerium für
Wirtschaft und Technologie
10 115 Berlin

per Fax : a) Frau Maren Sydow : 030 / 1 86 15-70 58

b) Zentrale : 030 / 1 86 15-70 10

Aus technischen Gründen erfolgen die Fax-Sendungen jeweils in zwei Teilsendungen!

per e-mail : a) Maren.Sydow@bmwi.bund.de

b) joachim.garreht@bmwi.bund.de

Entwurf zur a) Novellierung des Schornsteinfegergesetzes

b) Schaffung eines zusätzlichen "Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes"

Ihr Schreiben vom 12.09.07 ; Az.: IIB1 - 12 91 93/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus Gründen der Übermittlungssicherheit geht Ihnen diese Stellungnahme auf mehreren Wegen zu, wofür wir in Anbetracht der Brisanz des Themas um Verständnis bitten.

Die **IG für ein zeitgemässes Schornsteinfegerwesen** bedankt sich zunächst für die Zurverfügungstellung des Entwurfs zur Novelle des Schornsteinfeger-Rechts.

In Anbetracht des nach unsrer Kenntnis noch immer nicht abgeschlossenen Vertragsverletzungsverfahrens zum deutschen Schornsteinfeger-Recht sind wir allerdings reichlich verwundert, dass derzeit überhaupt eine "nicht abgestimmte" Novelle (als Entwurf) vorgelegt wird; die entsprechend lautende und an die **IG für ein zeitgemässes Schornsteinfegerwesen** adressierte Nachricht der EU-Kommission liegt uns vor.

Mit einer Mischung aus Verwunderung und Entsetzen müssen wir lesen, dass der **Bürokratie-Abbau** - den die Politik schon gebetsmühlenartig Tag für Tag durchkaut - im Wirt-

Interessengemeinschaft für ein zeitgemäßes Schornsteinfegerwesen

IG für ein **ZS**

*Freier Zusammenschluss von Mietern, Immobilien-Eigentümern und Gewerbetreibenden
Vertreten in den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt*

Region Brandenburg - c/o Klaus Bottke, Weststrasse 34, 15345 Altlandsberg -
Tel. 033438 / 15 37-7; Fax -8

08.06.08

E I L T !
Bitte gleich vorlegen.
Eingangsbestätigung erbeten.
Vielen Dank!

Deutscher Bundestag

- Ausschuss für Wirtschaft und Technologie -

- **z.Hd. Frau Edelgard Bulmahn MdB oder Stellvertreter/in** -

Platz der Republik 1

11011 Berlin

- per Fax 030 / 227-3 67 08 -

- *zusätzlich per e-mail direkt an Frau Edelgard Bulmahn MdB* -

eMail: edelgard.bulmahn@bundestag.de

Schornsteinfeger-Recht

Hier: Anhörung am 16.06.08 / Drucksache 9237

Sehr geehrte Frau Bulmahn,
sehr geehrte Damen und Herren,

die *Interessengemeinschaft für ein zeitgemäßes Schornsteinfegerwesen* nimmt mit Verwunderung davon Kenntnis, dass für den 16.06.08 eine "öffentliche Anhörung" zur Neuregelung des Schornsteinfegerrechts angesetzt ist, **wir aber weder eine Einladung erhalten haben noch auf der offiziellen Liste stehen.** Dies ist absolut unverständlich,

da uns vom Bundeswirtschaftsministerium (dort Herr Garrecht) verbindlich zugesagt worden war, uns in das gesamte (!) Verfahren einzubinden. Wenngleich das Ministerium nicht für den Deutschen Bundestag sprechen kann, so hätten wir doch erwarten dürfen und müssen, dass das Wirtschaftsministerium Sie über unsre Beteiligung informiert. Offensichtlich hat das Wirtschaftsministerium dies aber unterlassen. Eine 38-seitige fundierte Stellungnahme war von unsrer IG form- und fristgerecht im Oktober 2007 dem Wirtschaftsministerium vorgelegt worden und ist diesem Schreiben als Anlage in Kopie beigelegt. Der Augenschein spricht dafür, dass man unsren dezidierten Argumenten nichts entgegen setzen konnte. Ein solches Verhalten ist um so verwunderlicher als uns das Bundesumweltministerium zur Anhörung in Bonn über die Novellierung der 1. BImSchV am 04.09.07 offiziell eingeladen hatte und wir dort auch Rederecht hatten.

Besonders befremdlich ist, dass der Gesetzentwurf die technischen Entwicklungen völlig aussen vor lässt und sich in erster Linie um die "*Perspektiven*" für die Schornsteinfeger und die Aufrechterhaltung eines privilegierenden Zusatzversorgungssystems auf Kosten der Bürger kümmert. Der Bundeswirtschaftsminister persönlich, Herr Michael Glos, schrieb am 10.03.08 unsrer IG wörtlich:

"Bei dem Gesetzentwurf zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens handelt es sich im Wesentlichen um Änderungen im Berufsrecht der Schornsteinfeger. Technische Fragen stehen dabei nicht im Vordergrund."

Einen Kommentar ersparen wir uns. Ferner wurde uns von Herrn Garrecht unmissverständlich zu verstehen gegeben, dass "*das jederzeitige Zutrittsrecht zu allen Räumen gewährleistet bleiben muss*".

Wir bitten nachdrücklich darum, auf die Einladungsliste gesetzt zu werden und auch Rederecht zu bekommen. Es kann und darf in einer Demokratie nicht sein, dass engagierte Bürger als die von den geplanten Änderungen am stärksten Betroffene aus solchen Entscheidungsfindungen ausgeschlossen werden, die alleinigen Nutznießer aber gleich in mehreren Gruppen vertreten sein dürfen. **Unsre Vertreter aus den Regionen Berlin und Brandenburg werden auf jeden Fall anwesend sein und stehen ggf. auch kurzfristig für Stellungnahmen zur Verfügung.**

Kurzfassung unserer Schluss-Folgerungen und Forderungen:

1. Das gegenwärtige Schornsteinfegergesetz ist ersatzlos zu streichen, da technisch sinnlos, politisch nicht tragbar und rechtlich mehr als angreifbar.
2. Eine Neu-Auflage in Form einer Novellierung, die auch noch zugibt (sic!), dass "*zusätzliche Bürokratie aufgebaut wird*" ist strikt abzulehnen.

3. Ein Schornsteinfeger-Handwerksgesetz ist überflüssig; der Entwurf ist dem nächst erreichbaren Aktenvernichter zuzuführen.
4. Ein Gesetz, das die Eigenverantwortung des Bürgers untergräbt, ohne dem Schornsteinfeger und / oder dem Auftraggeber Staat tatsächliche Verantwortung aufzubürden, ist Betrug am Volk, Verrat an den Idealen des Grundgesetzes.

5. Empfehlungen

- Wie z.B. in den meisten Kantonen der Schweiz sind *Wartungs-Empfehlungen* - ggf.- durch die Geräte-Hersteller - auszusprechen. Dabei sind - dies ist nun mal Stand der Technik, auch wenn dies noch nicht bis ins Wirtschaftsministerium vorgedrungen sein sollte! - Intervalle von fünf Jahren oder 7.000 Betriebsstunden (je nach dem, was eher erreicht wird) als angemessen zu betrachten.

1. Forderungen

- **Die Schornsteinfeger sind ohne jede Art von "Übergangsfristen" in den freien Wettbewerb zu entlassen.** Beschäftigten in der Industrie werden schliesslich auch keine Übergangsfristen zugestanden, obwohl ihre Arbeitsplätze sich nach Angebot und Nachfrage regeln, also tatsächlich gebraucht werden; letzteres kann man von den Tätigkeiten der Schornsteinfeger schon lange nicht mehr sagen.
- Das Zusatz-Versorgungssystem - so es die Schornsteinfeger für sich selbst aufrecht erhalten wollen - ist zeitgerecht zu gestalten. **Beiträge zu diesem System dürfen ab sofort nicht mehr den kehrgebührenpflichtigen Bürgen aufgehalst werden.**
- **Wartungsarbeiten und deren "amtliche Anerkennung" sind ab sofort von allen dazu befähigten / ggf. zertifizierten Betrieben zuzulassen.**

1. Lösungsvorschlag:

- Frei werdende Kehrbezirke sind ab sofort nicht mehr neu zu besetzen. Eventuell noch verbleibende stichprobenartige Prüfaufgaben sind sukzessive den immer weniger werdenden Bezirksinhabern zu übertragen. Gleichzeitig ist die Zahl der Prüf-Aufgaben sukzessive zu reduzieren.

Um wohlwollende Prüfung unsres Anliegens wird höflichst gebeten. Ihrer Antwort entgegen sehend zeichnen wir

mit freundlichen Grüssen!

i.A. der IG: Klaus Bottke
Ingenieur (Maschinenbau); Sprecher der Region Brandenburg

In Absprache mit den aktuellen Sprechern der Regionen:

Region Baden-Württemberg:	Dr. Michael Rettenberger (GRÜNE) Naturwissenschaftler (Chemie)
Region Bayern / Franken:	Franz Olbrich (CSU) Beamter
Region Berlin:	Henry Guse Handelsvertreter
Region Hamburg:	Fred Sammet Ingenieur VDI (Maschinenbau)
Region Hessen :	Wolf-Dieter Loos Naturwissenschaftler (Chemie und Biologie)
Region Mecklenburg-Vorpommern:	Dirk-Gunter Herfurth Ingenieur / Sachverständiger
Region Niedersachsen:	Christoph Weritz Sicherheitsingenieur ehemaliger Berater der Europäischen
Kommission	
Region Nordrhein-Westfalen:	Friedrich Gaus Dipl.-Ingenieur
Region Rheinland-Pfalz:	Udo Geier (FDP) Unternehmensberater
Region Sachsen:	Michael Heinrich Druckerei-Besitzer
Region Sachsen-Anhalt:	Manfred Schwalbe Ingenieur (Stahlbau / Schweißtechnik)

schaftsministerium offensichtlich darin gesehen wird,

- dass das bestehende Schornsteinfegergesetz lediglich kosmetisch modifiziert wird, was nicht darüber hinweg täuschen kann, dass massgebliche Elemente noch immer Ideengut aus dem 3. Reich enthalten,
- dass ein zusätzliches *Schornsteinfeger-Handwerksgesetz* geschaffen wird,
- dass beide Gesetze sich überlappen und schliesslich
- beide Gesetze das BImSchG nicht nur tangieren, sondern regelrecht durchdringen, was wir als rechtlich ausserordentlich bedenklich ansehen müssen.

Auf gut Deutsch: Die Zersplitterung dieses einmaligen, einst von den Nazis ausschliesslich zur Überwachung der Bürger geschaffenen Gesetzes (1935/37 noch *Verordnung* genannt, was aber an der rechtlichen Wirksamkeit nichts änderte) wird vorangetrieben, um die unglaublichen Privilegien der Schornsteinfeger auch noch auszubauen, während im gleichen Atemzug der Bürger, der angebliche *Souverän* in diesem Land, immer weiter geknebelt wird und sozusagen draussen vor der Tür bleibt.

Es muss auch die Frage gestattet sein, inwieweit hier das Eigeninteresse der Verwaltung - vom Wirtschaftsministerium bis in die Kommunen / Landkreise - am Erhalt der eigenen, objektiv überflüssigen Arbeitsplätze eine Rolle bei diesem Entwurf gespielt haben könnte.

Der Entwurf trägt durchgehend überdeutlich die Handschrift der Schornsteinfeger. Unabhängige (!) Fachleute wurden offensichtlich nicht zu Rate gezogen, arbeiten augenscheinlich auch nicht im Wirtschaftsministerium; anders ist es nicht zu erklären, dass technische Aspekte völlig unbeachtet bleiben! **Der Gesetz-Entwurf zeugt überdeutlich von reinem juristisch orientierten Verwaltungsdenken, ist Lichtjahre von den technischen Realitäten des Jahres 2007 entfernt.**

Sämtliche bereits im Vorfeld geäusserten Forderungen der Schornsteinfeger (z.B. Wegfall des *Nebenarbeitsverbots*, Wegfall der *Domizilpflicht*, Beibehaltung der schornsteinfegerlichen *Zusatzversorgung* bei der Rente usw.) wurden eins zu eins übernommen, während die Forderungen der Bürger nach Abbau / Streichung dieser unzeitgemässen, ja geradezu grotesken Bestimmungen aus dunkler deutscher Vergangenheit nicht nur nicht gewürdigt wurden, sondern eine zusätzliche Bürokratie eingeführt werden soll. Wie dies in das Bild einer "bürgernahen Politik" passen soll, bleibt nicht nur für uns ein Rätsel.

Aufbau unsres Schriftsatzes:

Unsre Stellungnahme gliedert sich in drei Abschnitte mit entsprechenden Unterabschnitten:

Einleitung: *politische Vorworte*

grundsätzliche Anmerkungen zum Titel der geplanten Novelle

allgemeine Bemerkungen zu: **Historie** des weltweit in dieser Form

einmaligen deutschen

Schornsteinfeger-Rechts

politischer Hintergrund

Technik

aktuelles Schornsteinfegergesetz

Umweltschutz

Hauptteil : Spezielle Anmerkungen mit

dezidierten Stellungnahmen zum *Gesetzesentwurf*

unter Berücksichtigung der Begründung - Allgemeiner Teil

unter Berücksichtigung der Begründung - Besonderer Teil

a) Entwurf Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

b) Änderung des Schornsteinfegergesetzes

c) Inkrafttreten / Ausserkrafttreten

Zusammenfassende Anmerkungen

A) Zu Artikel 1 des Entwurfs

B) Zu Artikel 3 des Entwurfs

C) Gesonderte Stellungnahme zum Entwurf SchfHwG - Technik -

D) Spezielle Anmerkungen zu unsren rechtlichen Bedenken

Schlussteil: *Schluss-Folgerungen und Forderungen*

Einleitung:

Gestatten Sie uns bitte zunächst einige einleitende politische Vorworte:

1. Unsere im In- und Ausland geschätzte Kanzlerin, Frau Dr. Angela Merkel, hat in ihrer ersten Regierungserklärung einige bemerkenswerte Äusserungen gebracht, die wir unseren Ausführungen gerne voranstellen wollen (so übernommen aus dem offiziellen Stenogramm, Internet-Version):

*(...) Jeder muss in diesem Land begreifen: Wenn wir uns zusätzlich zu dem, was wir in Europa vereinbaren - **das ist oft schon bürokratisch genug**; das muss ich leider sagen -, Lasten aufbürden, dann haben wir gegenüber unseren europäischen Mitbewerbern keine fairen Chancen.*
(...)

*(...) Das heißt also, dass wir eine Politik mit einem Grundverständnis machen werden, das darauf beruht, **dass die Vorschriften, die wir machen, für die Menschen da sind und nicht die Menschen zur Erfüllung der Vorschriften.*** (...)

*(...) Lassen Sie uns die Wachstumsbremsen lösen! **Lassen Sie uns selbst befreien von Bürokratie und altbackenen Verordnungen!*** (...)

(Alle Hervorhebungen durch die Unterzeichner)

2. *"Mit harten Worten kritisiert der Staatssekretär im Wirtschaftsministerium, Joachim Wuermeling (CSU), den Plan der EU-Kommission, eine europäische Energieagentur aufzubauen: **"Eine Mammutbürokratie ist nicht das Mittel, um einen dynamischen Markt zu schaffen"**, warnt Wuermeling."*

(FOCUS, 36/07, Seite 14)

Aus dem gleichen Ministerium kommen folgende Worte (Begründung, Allgemeiner Teil, Seite 5):

*Zur Erreichung dieses Ziels ist allerdings der **Aufbau einer gewissen Bürokratie** unvermeidbar.*

.....

*Aufgrund der Freigabe von Schornsteinfegertätigkeiten für den Wettbewerb muss nunmehr **ein Kontrollsystem aufgebaut** werden.*

.....

Es entsteht hier der - belegbare - Eindruck, dass mit der beabsichtigten Novellierung lediglich der Gruppe der deutschen Schornsteinfeger die für ihre Tätigkeiten weit überzogenen Einkommen gesichert werden sollen. Wenn man bedenkt, dass Deutschland pro Kopf etwa 30 bis 40 mal mehr Schornsteinfeger als z.B. Frankreich oder die Niederlande (dort allerdings freie Handwerker und keine "Staatsbeauftragten") unter "staatlichem Schutz" weiterhin beschäftigt wissen will, ist dies ein Schlag ins Gesicht aller Handwerke, die sich täglich im Konkurrenzkampf bewähren müssen.

Grundsätzlichen Anmerkungen zur geplanten Novellierung des Schornsteinfeger-Rechts, dem jetzt zusätzlich ein

Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG - angefügt werden soll:

Bereits die *politisch* gewählte Bezeichnung ist *sachlich* falsch; denn ein **Schornsteinfeger-Handwerksgesetz** kann es nicht geben, **da Schornsteinfeger definitiv eben keine Handwerker sind**. Wir zitieren aus *DUDEN - Deutsches Universal Wörterbuch*.

"Handwerk..... berufsmässig ausgeübte Tätigkeit, die in einem durch Tradition geprägten Ausbildungsgang erlernt wird u. die in einer manuellen, mit Handwerkszeug ausgeführten produzierenden oder reparierenden Arbeit besteht"

(Hervorhebungen durch die Unterzeichner) Der Schornsteinfeger *repariert* nichts und *produziert* nichts; er leistete früher einfachste Reinigungstätigkeiten, die allerdings bei modernen Heizungen völlig überflüssig sind. **Denn "kehren"** (laut *MACKENSEN Deutsches Wörterbuch* synonym für "wegschmutzen") **kann man nur etwas, das überhaupt verschmutzt ist!** Derartige primitive Zusammenhänge muss man nicht einmal einem Kindergartenkind erklären; jedes normal erzogene Kind wird sich weigern, einen Raum zu kehren, in dem es nichts zu kehren gibt. Dem Bürger aber mutet man solche kostenpflichtige *"Scheindienst-leistungen"* (so wörtlich im Beschluss vom 14.12.2004 des rheinland-pfälzischen Verfassungsgerichtshofs - dort allerdings ohne Anführungszeichen!) zu und erfindet dazu bombastisch klingende, fachlich aber inhaltsleere Begriffe wie *"Feuersicherheit"*, *"vorbeugender Brandschutz"*, *"Abwehr von Gefahren"*, *"Brandsicherheit"*, *"neutrale Beratung"*, *"Betriebssicherheit"*, *"zwingende Gründe des Allgemeininteresses"*, *"höchstwahrscheinliche Gefahren"*, *"Querschnittsüberprüfung"* usw., um einen längst obsolet gewordenen Beruf künstlich aufzupeppen.

Wo durchschlagende Argumente fehlen, wird die *Angst* geschürt! In Wahrheit "verkaufen" die Schornsteinfeger - unterstützt von einer den technischen Ist-Zustand negierenden Politik - lediglich *Angst*, obwohl moderne Geräte dafür überhaupt keinen Anlass bieten!

Unbeschadet des Umstands, dass die ***IG für ein zeitgemässes Schornsteinfegerwesen*** aus grundsätzlichen

- naturwissenschaftlichen,
- technischen,
- kaufmännischen und insbesondere
- **schwerwiegenden rechtlichen Gründen**

sowohl das bisherige SchfG als auch die (beabsichtigte) Novelle ablehnen muss, werden wir zu allen relevanten Punkten dezidiert Stellung beziehen. Wir behalten uns ausdrücklich vor, weitere Ministerien über unser Vorgehen zu informieren und auch die EU auf allen relevanten Ebenen anzusprechen. Veröffentlichung bleibt ebenfalls vorbehalten.

Dies vorausgeschickt, geben wir zunächst folgende Allgemeine Bemerkungen ab.

A) Historie des deutschen Schornsteinfeger-Rechts

Mit Datum vom 13. April 1935 (Reichsgesetzblatt I, Seite 508) wurde erstmals ganz Deutschland zentral in Kehrbezirke eingeteilt. Es wurde verordnet, dass "*Kehrarbeiten nur von Bezirksschornsteinfegermeistern oder deren Gesellen ausgeführt werden*" dürfen. In dieser rigiden Form war das ein absolutes Novum. Unterzeichnet war dies

- vom "*Führer und Reichskanzler*" *Adolf Hitler*,
- vom geschäftsführenden Reichswirtschaftsminister *Dr. Hjalmar Schacht* und
- vom Reichsinnenminister *Frick*.

Bereits mit Datum vom 15. April 1935 (RGBl I, Seite 515 ff.), wurde die "*Verordnung über das Schornsteinfegerwesen*" veröffentlicht, die in 60 Paragraphen bis ins Kleinste regelte, **was faktisch noch heute unverändert gilt**. Bereits damals wurde der Grundstein für die noch heute vorhandene Verfilzung - jeder andere Ausdruck läge neben der Sache - zwischen der Feger-Innung - einer Interessenvertretung! - und den Behörden gelegt, die in dieser Form auf der Welt einmalig sein dürfte. Bereits damals wurde dem Bezirksschornsteinfegermeister faktisch Polizeigewalt zugesprochen (§ 28), was bis heute unverändert gilt, ja sogar noch ausgeweitet wurde (siehe Anmerkungen zum "*Schornsteinfegergesetz*") und in dieser exzessiven Form ebenfalls weltweit einmalig sein dürfte. Bemerkenswert ist, dass sowohl in der Verordnung selbst als auch in der Ausführungsanweisung (RGBl I 1935, Seite 523 ff.) in allererster Linie auf die **Versorgung der Bezirksschornsteinfegermeister** abgestellt wurde und nur ein relativ kleiner Teil sich mit den eigentlichen Tätigkeiten beschäftigte. Kein anderer Beruf genoss jemals oder genießt heute ein solches "Versorgungs-Privileg" wie die bei objektiver Betrachtung in dieser spezifisch deutschen Ausformung wirklich einmaligen "Bezirksschornsteinfegermeister"! Unterzeichnet ist die Verordnung

- vom vertretenden Reichswirtschaftsminister *Posse* und
- vom vertretenden Reichsinnenminister *Grauert*.

Bereits 1937 (RGBl I, Seite 831 ff.) wurde die Verordnung novelliert und entspricht damit endgültig weitestgehend dem 32 Jahre später im Rahmen der Notstandsgesetzgebung ver

abschiedeten "*Schornsteinfegergesetz*", worüber auch die veränderte Paragraphen-Folge nicht hinwegtäuschen kann. Allerdings müssen sich die Bezirksschornsteinfegermeister heute nicht mehr einem gesetzlich geforderten "*nüchternen Lebenswandel*" hingeben und auch die Bevorzugung der NSDAP-Mitglieder wurde gestrichen. Unterzeichnet wurde die Novelle aus dem Jahr 1937

- vom geschäftsführenden Reichswirtschaftsminister *Dr. Hjalmar Schacht* und
- dem vertretenden Reichsinnenminister **Heinrich Himmler**.

Unter heute nicht mehr rekonstruierbaren Umständen wurde während der beginnenden APO-Zeit im Hauruck-Verfahren 1969 das "demokratische" sog. "*Schornsteinfegergesetz*" verabschiedet, das als Schlag ins Gesicht aller Bürger eines sich als "demokratischer Rechtsstaat" bezeichnenden Staates angesehen werden muss. Obwohl durch den Alliierten Kontrollrat 1945 **alle** Gesetze und Verordnungen, die nach dem 30. Januar 1933 erlassen bzw. verfügt worden waren, ausser Kraft gesetzt wurden, hatte das deutsche Schornsteinfegerwesen ohne eine Art Rahmengesetz immerhin 24 Jahre unbeschadet überstanden - wahrscheinlich deshalb, weil die Bürger die Zwangsbesuche aus dem 3. Reich längst verinnerlicht hatten und die Legitimation dieser Zwangsmassnahmen nur deshalb nicht hinterfragt wurde, weil man mit dem Wiederaufbau des völlig zerstörten Landes beschäftigt war. Um so bedenklicher muss es erscheinen, dass - soweit rekonstruierbar - sich die angeblich so "demokratischen" Parteien 1969 klammheimlich dazu entschlossen, im Rahmen der Notstandsgesetze quasi durch die Hintertür die Dauer-Überwachung der Bürger per "*Schornsteinfegergesetz*" einzuführen; **denn technische Gründe für die über die Befugnisse eines Polizisten oder gar eines Staatsanwalts hinausgehenden "Rechte" eines Schornsteinfegers gab es schon 1969 nicht**, noch weniger ist dies aktuell der Fall, wenn man von den - politischen - Ideen des Herrn Schäuble einmal absieht, der ja in jedem Bürger einen potentiellen Terroristen vermutet. Die undurchsichtige Entstehung des **in dieser rigiden Form** weltweit einmaligen aktuellen deutschen Schornsteinfeger-Rechts ist Geschichte, die damals dafür Verantwortlichen können nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden. Um so mehr ist heute darauf zu achten, dass nicht noch weiterhin ein Gesetz fortgeschrieben und ausgedehnt wird, das - nachweislich -

- auf Geburtshelfer im 3. Reich zurückgeht,
- technisch überflüssig,
- **rechtlich ausserordentlich bedenklich** und prima facie
- **nur auf die (Über-)Versorgung der Schornsteinfeger ausgerichtet ist.**

B) Politischer Hintergrund

Die Schornsteinfeger besitzen ein in dieser Form wohl einmaliges "*Versorgungswerk*", dessen Kosten der Bürger, amtlich nur als "*Kehrgebührenpflichtiger*" bekannt, auf dem Umweg über die ganz offensichtlich mit stillschweigender Billigung, wenn nicht gar Förderung der Politik manipulierten sog. "*Geschäftskostenpläne*" der Schornsteinfeger finanzieren darf, nein: **muss!**

Kein Mensch käme auf die Idee, Geschäftskostenpläne für Bäckermeister ministeriell absegnen zu lassen. Kein Mensch käme auf die Idee, per Gesetz den Bürger zu zwingen, sich einem unhöflichen, geschäftlich unfähigen Bäckermeister zu unterwerfen; bei Schornsteinfegern soll dies aber legal sein! Wie es zu dieser einmaligen Überversorgung ausgerechnet der Schornsteinfeger in Deutschland kommen konnte, ist weder logisch nachvollziehbar noch rekonstruierbar, noch weniger *begründbar*. Wir müssen das Faktum als solches zunächst zur Kenntnis nehmen, **dass ausgerechnet ein einziger Beruf, der als Voraussetzung nicht einmal den Hauptschulabschluss erfordert, vom allmächtigen Staat auf Kosten der überwältigenden Mehrheit der Bürger auf eine Weise gehätschelt wird, die sich jeder rationalen Bewertung entzieht.** Einerseits fehlen - so die aktuellen politischen Meldungen - in Deutschland etwa 1.500 Lebensmittelkontrolleure; die Notwendigkeit dieses Berufs kann niemand in Frage stellen, der die täglichen Meldungen z.B. über die Gammelfleisch-Skandale verfolgt oder auch nur aufmerksam die Lebensmitteltests mit z.T. erschreckenden Ergebnissen in der Stiftung Warentest liest.

Andererseits "leistet" sich der Staat den Luxus, den in dieser Monopol-Form völlig obsoleten Beruf des Schornsteinfegers auf Kosten des Volkes nicht nur am Leben zu erhalten, sondern ihn auch noch mit immer mehr Vollmachten auszustatten, die angesichts der durchschnittlichen Vorbildung und Ausbildung der Berufsangehörigen mehr als kritisch zu hinterfragen sind. Den Schornsteinfegern darüberhinaus auch in Zukunft weiterhin das in ***dieser Form weltweit einmalige*** Monopol zuzugestehen, kann nicht länger hingenommen werden.

Und wenn der augenscheinlich Federführende im Wirtschaftsministerium, *Herr Ministerialrat Joachim Garrecht* mehrfach in Telefongesprächen betont hat, "*den Schornsteinfegern.....(müssten)..... Perspektiven geboten werden*" - dies steht so nun auch schriftlich in den Begründungen! -, dann müssen wir ernstlich fragen, welche "*Perspektiven*" man Tausenden von hochqualifizierten Arbeitnehmern z.B. bei AIRBUS, VW, TELEKOM und - ganz aktuell - KARMANN zu bieten hat. Allein KARMANN will jetzt an ***einem*** Standort fast 1.800 Arbeitsplätze wegfallen lassen, nachdem bereits im letzten Jahr 700 Leute gehen mussten! Alle diese Leute werden z.T. nach jahrelanger Arbeit in verantwortungsvoller Stellung plötzlich in die Wüste geschickt, weil die Firmen "rationalisieren", "outsourcen", "sich verjüngen müssen" und was der Sprüche mehr sind. Nur die völlig überflüssigen Schornsteinfeger werden mit fadenscheinigen Behauptungen ("*Wir brauchen diese Leute zum Umweltschutz, für die Statistiken, für die Brandsicherheit*" usw.) mit ihren weitreichenden - ebenfalls überflüssigen - Befugnissen künstlich weiterbeschäftigt. Niemand kümmert sich um die Beschäftigten der KKW-Industrie, die Dank kurzsichtiger rot-grüner

Entscheidungen demnächst auf der Strasse stehen werden. Und dabei handelt es sich um hochqualifizierte Leute, denen man rund um die Uhr auf die Finger schaut - was übrigens wohl kaum jemand jemals beanstanden wird! Schornsteinfeger dagegen sind in aller Regel unqualifizierte und selbst mit ihren Einfachst-Tätigkeiten überforderte, solitäre Quasi-Beamte, die man nicht einmal dann los wird, wenn sie sich eine Fehl-Entscheidung nach der anderen leisten; dies ist quer durch Deutschland an Dutzenden von Fällen belegbar - und zwar täglich neu. Gesetze und Verordnungen werden mit unschöner Regelmässigkeit durchweg *gegen* den Bürger angewandt und genauso regelmässig zu Gunsten der Schornsteinfeger ins Unermessliche gedehnt. Nachweislich wohnt - entgegen dem noch gültigen klaren Gesetzeswortlaut - nur ein sehr geringer Prozentsatz von Fegern im Kehrbezirk oder dessen Nahbereich, obwohl dies aus vorgeschobenen "*Brandschutzgründen*" gesetzlich gefordert ist; Entfernungen bis zu 200 km wurden in Hamburg schon einmal in einer Bürgerschafts-Diskussion genannt und blieben unwidersprochen.

- In Darmstadt selbst wohnt nicht ein einziger Schornsteinfeger (von Scheinwohnsitzen abgesehen), der für einen der Darmstädter Kehrbezirke "zuständig" ist.
- In Berlin sind Fahrzeiten der Feger von über einer Stunde durchweg die Regel, nicht aber die Ausnahme.
- Scheinwohnsitze der Schornsteinfeger ("Briefkasten-Firmen") werden von den angeblichen "Aufsichtsbehörden" gedeckt und mit fadenscheinigen Gründen auch noch verteidigt.
- Anzeigen gegen Schornsteinfeger wegen klarer Straftatbestände werden quer durch Deutschland mit haarsträubenden Argumenten niedergebügelt.
- Nachweisbare Urkundenfälschungen werden von Staatsanwaltschaften zu angeblich nicht strafbaren "*schriftlichen Lügen*" umgedeutet und nicht verfolgt; Behauptungen von Schornsteinfegern werden selbst dann für wahr genommen, wenn der Anzeigende Eidesstattliche Versicherungen abgibt und / oder mehrere Zeugen das Fehlverhalten des Schornsteinfegers belegen.

All dies drängt uns zu der Annahme, dass sich der Staat via Schornsteinfeger lediglich die Hintertür offen hält, ohne Durchsuchungsbefehl zu jeder Tages- und Nachtzeit den Bürger überwachen zu können. **Auf die Bundestagsdrucksache 14/8155, die nach wie vor nichts an Aktualität eingebüsst hat, wird ausdrücklich hingewiesen.**

Es wird von keiner verantwortlichen Seite bestritten, dass das Versorgungswerk der Schornsteinfeger ganz offensichtlich regelrecht zu "Erpressungszwecken" gegenüber der Bundesregierung benutzt wird. Dies kann nicht länger hingenommen werden. Die Bundesregierung fürchtet sich prima facie davor, die Kosten dieser *Über*-Versorgung übernehmen zu müssen, die derzeit die Bürger - versteckt in den sog. "Geschäftskostenplänen" der Schornsteinfeger - direkt tragen. Eine derartige Politik muss als verwerflich bezeichnet werden und kann nicht länger toleriert werden in einer Zeit, in der alle Bürger "*den Gürtel enger schnallen müssen*".

C) Technik

Die deutsche Heizungstechnik gilt als weltweit führend - und dies seit etwa Ende der sechziger Jahre! Es fragt sich, wieso z.B. für bekannte deutsche Produkte aus dem Heizungsbereich in Frankreich grossflächig geworben werden kann "*Plus jamais Monsieur le ramoneur!*" (übersetzt: "*Nie mehr den Herrn Schornsteinfeger!*"), während massgebliche Vertreter der gleichen Firma - auf einer (deutschen) Ausstellung danach befragt - für Deutschland vehement die "*Notwendigkeit der Überprüfung durch Schornsteinfeger*" vertreten.

Verkaufen die deutschen Hersteller in Deutschland nur 2. Wahl oder spielen da ganz andere Dinge eine Rolle?

Hat die EU, hat die OECD vielleicht doch nicht so ganz unrecht, wenn man dort meint, **dass in Deutschland ein ganz erheblicher Nachholbedarf in Sachen Korruptionsbekämpfung besteht?** Diese Fragestellung muss gestattet sein - ganz besonders vor dem Hintergrund jüngster Veröffentlichungen zum Thema "Korruption"!

Tatsache ist jedenfalls, dass seit Jahrzehnten nur noch Heizungskomponenten (Kessel, Brenner, Steuerungen etc.) auf den Markt kommen, die sicherer als jeder Küchen-Gasherd, jeder Fernsehapparat, ja sogar jede Glühbirne sind. Diese Geräte brauchen keine ständigen "Prüfungen", die zudem - dies ist nachweisbar und wird auch von Schornsteinfegerseite nicht einmal bestritten - mit ungeeichten Geräten (und damit gesetzwidrig!) vorgenommen werden. **Die Aufsichtsbehörden schreiten trotz Anzeigen nicht ein!**

Physikalisch ist zu sagen, dass diese "*Messungen*" auch noch durchweg an den falschen Stellen am jeweiligen Gerät vorgenommen werden.

D) Aktuelles Schornsteinfegergesetz

Der Schornsteinfeger ist wohl der einzige Beruf, für den es ein eigenständiges Gesetz mit dem Zugeständnis faktischer richterlicher (!) Gewalt und sehr grosszügigen Versorgungs-Sonderregelungen gibt.

Es gibt weder ein Metzgergesetz noch ein Pilotengesetz, obwohl beide Berufe wesentlich wichtiger, wesentlich verantwortungsvoller sind als der Beruf des Schornsteinfegers. Sicherlich nicht ohne Grund hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz die Arbeiten der Schornsteinfeger als Scheindienstleistungen bezeichnet.

Um bei den Beispielen Metzger und Pilot zu bleiben:

Ein Metzger, der durch den Verkauf von verdorbenem Fleisch Menschen in Gefahr, vielleicht sogar zu Tode bringt, bekommt die volle Härte des Gesetzes zu spüren. Ein Pilot, der durch Fehlverhalten die ihm anvertrauten Menschenleben gefährdet, ist im Handumdrehen seine Lizenz los und wird strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

Ein Schornsteinfeger kann faktisch unbestraft vier Menschen umbringen und verlässt das

Gericht als "*nicht vorbestraft*"; das Urteil kann vorgelegt werden. Ein anderer Schornsteinfeger fackelt durch unsachgemäßes Arbeiten ein ganzes Haus ab, bringt noch eine Bewohnerin in Todesgefahr und das Gericht sieht "*kein öffentliches Interesse*" an einer Strafverfolgung; die Pressemeldung kann vorgelegt werden.

Der Schornsteinfeger unterliegt faktisch nicht dem Datenschutzrecht; er kann machen, was er will, wie ein Schornsteinfeger sogar schriftlich vor einem OVG vorgetragen hat; der Schriftsatz kann vorgelegt werden.

Der Schornsteinfeger hat - obwohl er nicht einmal eine "Amtsperson" ist - zu jeder Zeit Zutritt zu allen Räumen eines Hauses unter dem fadenscheinigen Vorwand des "*Brand-schutzes*". Jeder Polizist, auch jeder Staatsanwalt braucht dazu einen richterlichen Durchsuchungsbefehl. **Die Bundestagsdrucksache 14/8155 will sogar u.a. den Schornsteinfeger zum Legen von Wanzen verpflichten.**

Soviel zum politischen status quo.

E) Umweltschutz

Der Schornsteinfeger hat - entgegen der ständig durch Schornsteinfeger-Interessenvertreter verbreiteten Propaganda - absolut nichts mit dem Umweltschutz zu tun. In sämtlichen westlichen und nördlichen Nachbarländern ist die Luft nicht schlechter, der Energieverbrauch nicht höher, die Effizienz der eingesetzten Geräte nicht schlechter. Auch gibt es eben **nicht** mehr Unfälle als in Deutschland, sondern - laut international anerkannten Statistiken - nachweislich weniger Brände, weniger Brand-Tote; gegenteilige Behauptungen der deutschen Schornsteinfeger wurden und werden von diversen Politikern und Ministerien nach wie vor ungeprüft übernommen und weiterverbreitet, sogar zur Grundlage solcher Gesetzes-Vorschläge wie dem vorliegenden gemacht! **Nur:** Verifiziert wurden diese Zahlen nie - trotz öffentlicher Aufforderungen an die Falschmeldungs-Verbreiter aus der Schornsteinfeger-Zunft!

Die angeblichen "Messungen" der Schornsteinfeger sind sinnlos, wertlos, für den Bürger aber leider nicht kostenlos. Alle modernen Heizungs-Geräte bzw. die Komponenten sind bereits ab Werk höchst effizient eingestellt; die Feineinstellung vor Ort übernimmt der Heizungstechniker oder auch - so er dies kann - der Betreiber selbst. Und dann kommt ein staatlich "Beliehener", misst mit **ungeeichten** - dies kann nicht oft genug gesagt werden - "*Messgeräten*", stellt fest, dass "*alles in Ordnung*" ist und kassiert dafür Beträge, die jeden studierten Mediziner vor Neid erblassen lassen. **Im Gegensatz zum Mediziner haftet aber der Schornsteinfeger nicht für seine Fehler!** Und der Staat als derjenige, der den Schornsteinfeger tatsächlich beauftragt hat, will auch nicht haften. Diese rechtliche Grauzone ist weder mit deutschem noch mit EU-Recht länger vereinbar.

Die immer wieder von den Schornsteinfeger-Organisationen publizierten "*Mängel-*

Statistiken sind noch nie objektiv überprüft worden, werden aber trotzdem (auch) vom Wirtschaftsministerium als Grundlage verwendet, wie dies telefonisch bestätigt wurde; aus-serdem ist es ein Widerspruch in sich, wenn die Schornsteinfeger Jahr für Jahr die gleichen oder sogar höhere "*Mängel*"-Zahlen berichten. Wären die "*Mängel*" wirkliche Mängel, so hätte auf Abstellung gedrungen werden müssen. Wenn aber besonders bei Gas-Heizungen gleich hunderttausendfach der "Mangel" namens "*Brenner verschmutzt*" auftaucht - und dies Jahr für Jahr -, die "*Mess-Werte*" aber OK sind, dann kann man sich sehr leicht vorstellen, dass diese "Mängel-Zahlen" allein dazu dienen, die angebliche Unverzichtbarkeit dieses "schwarzen Gewerbes" zu rechtfertigen.

Hauptteil:

Im Speziellen tragen wir vor:

Der Gesetz-Entwurf enthält keinerlei Aussagen darüber, **wozu das Gesetz eigentlich notwendig sein soll**; eine entsprechende Präambel gibt es nicht.

- An keiner Stelle ist definiert, wo die eigentlichen "*Gefahren*" liegen sollen, die angeblich unbedingt überwacht werden müssen. Gutachten zu dem angeblichen "*Gefahrenpotential*" gibt es nicht; ganz im Gegenteil: die obskure "*Ringspaltmessung*" wurde bereits vor Gericht ad absurdum geführt, wird aber trotzdem beibehalten!
- Zahlen über angebliche Unfälle "*im Ausland*" sind durchweg erfunden, während die Werte des deutschen Statistischen Bundesamts bewusst verniedlicht oder im Regelfall sogar verschwiegen werden. **Beispiele:** Die Schornsteinfeger wiederholen stets, es gebe in Belgien jährlich "*300 bis 800 Tote durch Kohlenmonoxid-Vergiftungen*"; entsprechende schornsteinfegerliche Presseveröffentlichungen können vorgelegt werden. Diesen herbeiphantasierten Zahlen widerspricht allerdings sowohl eine uns schriftlich vorliegende Auskunft der belgischen Botschaft als auch eine entsprechende Veröffentlichung auf der Internet-Seite des belgischen Premier-Ministers; hieraus ergeben sich Zahlen von 30 bis 40 CO-Opfern. Andererseits wird behauptet, es gebe in Deutschland keine (!) CO-Opfer oder höchstens eine einstellige Zahl. Tatsächlich weist das Statistische Bundesamt im Mittel der letzten acht statistisch erfassten Jahre (1998 bis 2005; beide Jahre eingeschlossen) 424 Kohlenmonoxid-Tote p.a. aus; das Bevölkerungs-Zahlenverhältnis Belgien. Deutschland beträgt etwa 1: 8.
- Das "*Kehrbuch*" ist hochtrabend umschriebener überflüssiger Nonsens. Es gibt schließlich auch kein "*Gasherdbuch*", obwohl - und dies dürfte unstrittig sein - ein Gasherd mit offenen (!) Flammen in der Küche eher eine "*Gefahr*" darstellen dürfte als ein moderner Heizkessel mit im Regelfall geschlossener Brennkammer, deren ruffreie (!) Abgase zudem **immer** direkt in den Kamin geführt werden.

Der gesamte Gesetz-Entwurf - wir wiesen bereits darauf hin - trägt mehr als überdeutlich die Handschrift der Schornsteinfeger und berücksichtigt weder den Stand der Technik noch die von der Politik - allen voran die auch von der IG geschätzte Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel - täglich vollmundig geforderte "**mehr Eigenverantwortung der Bürger**".

Zum Gesetzentwurf:

a) Zum Entwurf des Schornsteinfegerhandwerks-Gesetzes (Artikel 1)

§ 1:

§ 1, Abs. 1 ist in sich widersprüchlich. Einmal werden **die Eigentümer verpflichtet, die Anlagen zu reinigen und zu überprüfen**; dies entspricht internationalem Standard, entspricht auch der immer wieder gerade von der Politik geforderten "*Eigenverantwortung des Bürgers*".

Bereits laut dem nächsten Satz muss aber der Eigentümer die "*Arbeiten durchführen lassen*". Was gilt denn jetzt?

§ 1, Abs. 3 ist wirklichkeitsfremd. Ein Schornsteinfeger ist definitiv in aller Regel **nicht** befähigt, "*Betriebsmängel*" usw. festzustellen. Hier ist der Willkür Tür und Tor geöffnet. Wir können Fälle belegen, in denen der angeblich rundum "qualifizierte" Schornsteinfeger nicht einmal in der Lage war, eine ganz normale, moderne Heizungsanlage überhaupt in Betrieb zu setzen.

§ 1, Abs. 4 ist als klar verfassungswidrig zu klassifizieren. **Von modernen Heizungen gehen keinerlei "Gefahren" aus, die es rechtfertigen würden, Art. 13 GG ausser Kraft zu setzen.** Art. 13. Abs. 7 kann hier nicht greifen. Es gibt weder eine "*gemeine Gefahr*" noch eine "*Lebensgefahr*", der durch den überflüssigen Schornsteinfegerbesuch Paroli geboten werden könnte. Im Gegenteil, es sind genügend Fälle belegt, in denen der Schornsteinfeger erst die Gefahr erzeugt hat, indem er durch unsachgemäßes Arbeiten z.B. Kaminbrände verursachte (2001 waren z.B. in Berlin **sämtliche** 29 Kaminbrände von Schornsteinfegern verursacht). Logischerweise müsste somit die "Gefahr" namens Schornsteinfeger umgehend aus dem Verkehr gezogen werden! Statt dessen soll er noch mehr Befugnisse erhalten, was nicht hingenommen werden kann. **Im übrigen ist bei einer tatsächlichen Gefahr jeder Bürger zu Hilfe verpflichtet, weil er sich sonst unterlassener Hilfeleistung schuldig macht.**

§ 2:

Die meisten EU-Länder kennen nicht einmal den Beruf des Schornsteinfegers in der typisch deutschen Ausprägung und kein EU-Land kennt solche weitgehenden "Rechte" für Schornsteinfeger. Da im übrigen kaum ein Ausländer die formalen "Anforderungen" des deutschen Schornsteinfeger-Rechts erfüllen können, **sollen damit dem Augenschein nach wohl die EU-Auflagen unterlaufen werden.**

§ 3:

Die "*Formblätter*" sind überflüssiger Humbug. Kein Mensch überwacht Millionen TV-Geräte, obwohl es jedes Jahr zu Bränden durch implodierende Geräte, Kurzschlüsse im

Standby-Betrieb usw. kommt. Dies alles ist kein Bürokratie-Abbau, sondern der Aufbau eines Potemkinschen Dorfs unter dem Vorwand angeblicher *"Betriebssicherheit"*, die ohnehin kein Schornsteinfeger gewährleistet; denn Begriffe wie *"Garantie"* und / oder *"Gewährleistung"* fehlen seltsamerweise durchgehend!

Anmerkung: Gerade bei den IG-Mitgliedern aus den Neuen Bundesländern ruft der Begriff *"Bezirksbevollmächtigter"* unangenehme Assoziationen an den *"Abschnittsbevollmächtigten"* aus der DDR-Vergangenheit hervor. Und um etwas anderes handelt es sich ja wohl weder beim *"Bezirksschornsteinfeger"* noch beim *"Bezirksbevollmächtigten"*. Ein echter Neuanfang durch die Entlassung der Schornsteinfeger in den freien Wettbewerb würde dieses Erbe unrühmlicher deutscher Vergangenheit endlich einmal begraben. Niemand hat etwas gegen den Schornsteinfeger als solchen. **Aber jeder hat etwas gegen staatbeauftragte Schnüffelei, die ja keinerlei technische Hintergründe hat, sondern in Wahrheit nur der Überwachung der Bürger dient. "Horch und Guck" sollte endgültig der Vergangenheit angehören.**

§ 4:

Die Einrichtung bzw. Beibehaltung von *"Bezirken"* (ex *"Kehrbezirk"*) widerspricht dem Geist des GG, dem politischen Geist des Jahres 2007 und den Intentionen der EU! Wir brauchen keine *"beliehenen"* Spitzel in unseren Häusern - um dies einmal unmissverständlich klarzustellen. Von unseren Heizungen gehen **keine** Gefahren aus, die einer *"Überprüfung"* durch *"Bezirksverwalter"* bedürfen. Das Jahr hat bekanntlich 8.760 Stunden = 525.600 Minuten; die *"Überprüfung"* durch den Schornsteinfeger - so man dies überhaupt als *"Überprüfung"* bezeichnen kann - dauert in der Praxis maximal 5 Minuten! Der Schornsteinfeger *"prüft"* also die Anlage während 0,0000095 % der Betriebszeit, was in etwa 10 ppm entspricht! Ein solches Verfahren als *"Sicherheits-Überprüfung"* oder gar *"zur Gefahren-Abwehr"* zu propagieren, erscheint uns mehr als lächerlich. Ehe hier weiterer Unsinn dargeboten wird, möge das Wirtschaftsministerium endlich einmal **belegen**, wo die angeblichen *"Gefahren"* zu sehen sind. **Wir sehen in diesem Gesetz eher eine Gefahr für die Demokratie!** Die Übernahme von ungeprüften Schornsteinfegermärchen zwecks Begründung eines obsoleten Gewerbes ist in unseren Augen einer deutschen Verwaltung unwürdig.

In der Begründung - Besonderer Teil - findet sich zu § 4 folgender Satz:

- *"Eine Verringerung der Anzahl der Kehrbezirke unterbleibt auch aus der Erwägung, dass die Perspektive für den Nachwuchs im Schornsteinfegerhandwerk deutlich schlechter würde."*

Man muss sich ernstlich fragen, ob die Entwurfs-Verfasser eigentlich von allen guten Geistern verlassen sind! **Täglich werden in Deutschland nach wie vor in wichtigen, gesuchten Berufen hunderte von Personen arbeitslos.** Niemand aus der sich gerne "verantwortlich" gebenden Politik bietet dem Nachwuchs der Flugzeugbauer (AIRBUS mit Tochterfirmen und Zulieferern) oder der Fahrzeugbauer (OPEL, VW, KARMANN usw.)

"Perspektiven", obwohl solche Leute heute und in Zukunft dringend gebraucht werden. Schornsteinfeger brauchen wir schon heute nur noch in geringster Zahl, dies aber auf keinen Fall als *"Staatsbeauftragte"*, sondern - wenn überhaupt - als ganz normale freie Dienstleister. Es ist eine Verhöhnung des Rests der Bevölkerung, wenn ausgerechnet dem Nachwuchs der Schornsteinfeger staatlich gestützt und geschützt *"Perspektiven"* geboten werden sollen.

Wenn darüberhinaus auch noch zu lesen ist:

- *"Auch für die Aufrechterhaltung der umlagefinanzierten Zusatzversorgung ist es entscheidend wichtig, dass die Anzahl der Kehrbezirke und damit die Anzahl der Einzahler nicht verringert wird."*,

dann wird überdeutlich, wie der Hase läuft:

Die schornsteinfegerliche **Zusatzversorgung**, die jeden Mediziner vor Neid erblassen lässt, dient als Erpressungsvehikel zur faktischen Aufrechterhaltung des derzeitigen Systems. Dies kann und wird einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten. Wenn der Staat als Ganzes den Schornsteinfegern das Privileg einer weit überzogenen *Zusatzversorgung* zugesteht, dann muss eben auch der Staat als Ganzes dafür einstehen. Es kann nicht angehen, dass dafür die einzelnen Bürger quasi als Geiseln genommen werden.

Eine umlagefinanzierte Zusatzversorgung kann und darf nicht davon abhängig gemacht werden, wie viele Kehrbezirke es gibt. Diese Zusatzversorgung ist keine Sache, die in die Gebühren mit eingerechnet werden darf, **da auch in der Privatwirtschaft die Zusatzversorgung vom (zukünftigen) Versorgungsbezieher aus dem Netto-Einkommen finanziert werden muss und nicht zu Lasten des Arbeitgebers gehen kann bzw. darf.** Über diesen Passus wird aber die Zusatzversorgung quasi als Brutto-Lohnkostenbestandteil in die Gebühren mit eingerechnet, was im Zuge der Gleichbehandlung (siehe Gleichbehandlungs-grundsatz im GG und den Länderverfassungen!) nicht sein darf!

Im übrigen ist zu fragen, weshalb diese **Zusatz-**Versorgung - so sie denn überhaupt sein muss (Beamten ist sie z.B. verboten!) - nicht längst von der Umlagefinanzierung auf Kapitaldeckung umgestellt wurde; dann wäre diese ganze Diskussion Schnee von gestern.

§ 5:

Der Staat bleibt auch weiterhin Geld-Eintreiber für die Schornsteinfeger und deren sinn- und nutzlose Scheindienstleistungen, ohne aber in Haftung, Garantie und / oder Gewährleistung zu treten! **Wir betrachten es als eine bodenlose Frechheit, den geschädigten Bürger zunächst darauf zu verweisen, dass er sich an anderer Stelle Schadenersatz holen kann / muss, ehe er Ansprüche beim Schornsteinfeger bzw. dem beauftragenden Staat anmelden kann!** Eine derartige Rechtsverdrehung, die den Schaden-Verursacher faktisch in 99 % aller Fälle von der Verantwortung freistellt, wird nicht hingenommen werden, da sie dem rechtsstaatlich verankerten Verursacher-Prinzip diametral zuwider läuft.

§ 6:

Faktisch stellt dies eine Ausgrenzung der EU-Bürger dar, da es EU-Bürgern, die nicht vom deutschen Verwaltungs-Wahn betroffen sind, extrem schwer fallen dürfte, sich überhaupt in die - heute völlig überflüssige - Handwerksrolle eintragen zu lassen. **Dies ist eine Ausländer-Diskriminierung durch die Hintertür!**

§ 7:

Auf unsre Anmerkungen zu § 4 wird verwiesen. Im übrigen ist zu fragen, wieso z.B. das Parlament und die Regierung auf gerade mal *vier* Jahre gewählt werden, Vorstände in Firmen *fünf* Jahre, der Schornsteinfeger seine mehr als fetten Pfründe für überflüssige Tätigkeiten *sieben* Jahre behalten dürfen soll. Warum kann er sich nicht - wie dies andernorts gang und gäbe ist - als ganz normaler Handwerker bzw. Service-Leister anbieten? Warum muss er so vom Staat "umsorgt" werden, während der normale Bürger täglich neu die Peitsche der staatlichen Allmacht spüren muss?

§ 8:

Auf unsre Anmerkungen zu § 4 wird verwiesen.

§ 9:

Hinfällig, da bereits eine "*Bestellung*" eine überflüssige Einmischung des Staates darstellt, der sich sonst so gern selbst aus der Sozialfürsorge zurückzieht!

§ 10:

In der Praxis würde dies bedeuten, dass die "*Bezirksbeauftragten*" selber gar keiner Kontrolle unterliegen, sondern sich faktisch selbst "*überwachen*". Die so genannte "*Feuerstättenschau*" kann nur als Lachplatte bezeichnet werden. **Im übrigen ist nirgends definiert, was diese "*Feuerstättenschau*" eigentlich beinhaltet.** Es bleibt - bislang unwiderlegt - lediglich die Vermutung, dass der "*Bezirksbevollmächtigte*" als staatlich beauftragter Spitzel arbeiten soll, den aber der zu Bespitzelnde auch noch bezahlen muss. Eine Demokratie funktioniert anders!

Die "*Kehrbücher*" sind bürokratischer Nonsens und als solche genauso sinnvoll und genauso überflüssig wie eine Statistik über Meteoriten-Einschläge.

§11:

Der Bürger wird hier abermals der Selbstherrlichkeit einer unqualifizierten Kaste von dazu nicht befähigten "Fachleuten" hilflos ausgeliefert. Schon heute ist belegbar, dass die Entscheidungen der Schornsteinfeger von Bezirk zu Bezirk völlig willkürlich variieren. Was in Bezirk A gefordert wird, ist im Bezirk B verboten.

Zur Feststellung von "*Betriebssicherheit*" und "*Brandsicherheit*" wäre zunächst einmal zu klären bzw. zu definieren, was diese Begriffe im Zusammenhang mit moderner Heizungs

technik eigentlich beinhalten sollen. Da die Begriffe nirgends definiert werden, sich nicht einmal in entsprechenden Wörterbüchern finden, ist davon auszugehen, dass auch hier wieder ganz einfach Schaumschlägerei betrieben wird, um den Bürger zu kujonieren. Eine - ebenfalls überhaupt nicht und nirgends definierte - "*Feuerstättenschau*" ist rundweg abzulehnen.

§ 12:

Eine fatale Ermächtigungs-Bestimmung, die faktisch einen Freibrief für den Schornsteinfeger darstellt, den Bürger zu drangsalieren. Dies ergibt sich besonders aus Abs. 3. Eine Überwachung durch die so genannten "Aufsichtsbehörden" gibt es faktisch nicht, da dort quer durch ganz Deutschland eben **keine unabhängigen** Fachleute sitzen, sondern Verwaltungsbedienstete, die sich bei Fachfragen bei den Feger-Innungen Auskünfte einholen müssen, was in der Praxis bedeutet, dass die Feger sich selber beaufsichtigen!

Speziell zu Abs. 2 ist zu sagen, dass bereits heute in vielen Bundesländern bei Ein- bis Zweifamilienhäusern keine offiziellen Bau-Abnahmen durch die Bau-Ämter mehr stattfinden, sondern **alleine** die Architekten bzw. ganz allgemein die Bauleiter haften. Lediglich für den Schornstein - den jeder handwerklich Begabte selber bauen darf! - werden wieder die Schornsteinfeger herangezogen, obwohl diese von Aus- und Vorbildung zur Bewertung solcher Objekte in der Mehrzahl der Fälle gar nicht der Lage sein dürften; andererseits kann der Schornsteinfeger bei Fehleinschätzung auch nicht in Haftung genommen werden. Da sind - es sei uns gestattet, dies so drastisch auszudrücken - die Zustände in bekannten mittelamerikanischen Bananenrepubliken noch besser!

Nach dem Stand der Technik ist es völlig ausreichend, wenn die Geräte / Bauteile mit einem CE- oder TÜV-Zeichen versehen sind. Dies garantiert tatsächlich die grundsätzliche Betriebssicherheit eines Geräts / Bauteils, nicht aber die "*Abnahme*" durch einen damit in aller Regel überforderten Schornsteinfeger. Die Meisterprüfungsordnung für Schornsteinfeger (BGBl I, 1984, S. 771 ff.) zeigt überdeutlich, wo die Kompetenzen und auch die Grenzen dieses Gewerbes korrekterweise anzusiedeln sind.

§ 13:

Zu den "*anerkannten Regeln der Technik*" dürfte es **nicht** gehören, **dass eine moderne Heizungsanlage einer Überwachung durch den Schornsteinfeger bedarf und / oder dass ein sauberer Kamin gekehrt werden muss.** Der in den letzten Jahren immer wieder von Schornsteinfegerseite gebrachte Hinweis, man "*kehre*" ja nicht, sondern man "*prüfe den Querschnitt*" ist an Lächerlichkeit schwerlich zu überbieten. Um etwas zu *prüfen*, müsste zunächst einmal ein *Sollwert* definiert sein. Dies ist bei Kaminen in Bezug auf die angeschlossenen Heizkessel durchgehend nicht der Fall. Und wenn ein Kamin tatsächlich einmal verstopft sein sollte (was bei modernen, glatten Kaminen z.B. mit den immer wieder bemühten "Vogelnestern" schlichtweg unmöglich ist), so schalten alle modernen Anlagen nach kürzester Zeit ab.

Es ist auch mehr als verwunderlich und bedenklich, dass auf der einen Seite, wenn es um die Einhaltung der Gesetze geht (Bauabnahmen etc.), der Schornsteinfeger (Bezirksbevollmächtigte) hier auf einmal ein qua Gesetz *öffentliches Amt* bekleidet; wenn es aber um die Bezahlung geht, werden die einschlägigen Gesetze (§ 52, Abs. 4 BImSchG) nicht eingehalten, sondern zum Nachteil des Bürgers ausgelegt.

§ 14:

Was hat der "*Vor- und Familienname sowie die Anschrift*" des Betreibers einer Anlage mit der Technik zu tun? Hier werden wieder einmal wild drauf los Daten gesammelt, die - wie bereits jetzt der Fall - zweckentfremdet an Dritte verscherbelt werden (können). Dieser ganze Datenwust dient **allein** dazu, die Existenzberechtigung der angeblich unverzichtbaren Schornsteinfeger zu rechtfertigen.

Kehrbücher sind rundweg abzulehnen, da sie unverhältnismässige Eingriffe in den Persönlichkeitsschutz des Bürgers darstellen.

Und wenn man schon glaubt, auf das lächerliche "*Kehrbuch*" nicht verzichten zu können, so stellt sich die Frage, warum nicht endlich eine Quittierungspflicht des "*Kehrgebührenpflichtigen*" eingeführt wird; wie bereits im bisherigen Schornsteinfegergesetz, ist mit der fehlenden Quittierungspflicht den Manipulationen Tür und Tor geöffnet.

Diese unsre Äusserung ist allerdings nicht dahingehend auszulegen, dass wir dem "*Kehrbuch*" etwa zustimmen! Wir wollen lediglich darauf hinweisen, dass das **gesamte** Gesetzesvorhaben in sich derart widersprüchlich ist, dass konsequenterweise **nur** die Abschaffung des weltweit einmaligen deutschen Schornsteinfeger-Rechts eine Lösung sein kann.

§ 15:

Übermittlung von Daten über eine Heizungsanlage ist genauso überflüssig wie die Übermittlung der Daten der Schuhgrösse der Betreiber. Der Datenschutz wird langsam bis ins Groteske verzerrt, wenn hier über alles und jedes Daten gesammelt werden. Herr Schäuble wird sich darüber freuen!

§ 16:

Da der Bürger keinen Auftrag erteilt, auch kein Anlass besteht, solche widersinnigen Aufträge wie das Kehren eines sauberen Kamins oder das Messen der Abgase einer Heizungsanlage - dazu noch mit ungeeichten "*Messgeräten*"! - zu erteilen, **kann er auch nicht mit den Kosten belegt werden.** Da diese Kosten faktisch wie Gebühren behandelt werden (was rechtlich laut einschlägigen juristischen Wörterbüchern ohnehin keinen Unterschied macht), ist die Definition für Gebühren anzuwenden:

- "*Gebühr ist eine Geldleistung, die als Gegenleistung für eine besondere, vom Einzelnen veranlasste Inanspruchnahmen der Verwaltung verlangt wird. Sie ist eine öffentlichrechtliche Abgabe.....*" (Köbler, Juristisches Wörterbuch).

Speziell der Abs. 5 enthält schon wieder "*Ermächtigungsvorbehalte*". Fatale Reminiscenzen an das noch fatalere "*Ermächtigungsgesetz*" von Anno 1933 können da nicht ausbleiben.

Die Beitreibung von Schornsteinfeger-Gebühren durch die "Aufsichtsbehörden" sollte unter den Aspekten des Rechtsberatungsgesetzes überprüft werden. Kein Bäckermeister kann seine Aussenstände zwangsweise durch z.B. das Landratsamt betreiben lassen!

Die Kosten, die durch dieses Gesetz bzw. diese Gesetze entstehen, werden irgendwo in der dunklen Ecke einer deutschen Amtsstube "ausgewürfelt", wie dies bereits heute gängige Praxis ist. Die gesetzlich geregelte Mitsprache von Verbänden der Haus- und Wohnwirtschaft hat schon bisher faktisch nicht stattgefunden und wurde im jetzigen Entwurf gleich ganz gestrichen, so dass die völlig überzogenen Gebühren - die lediglich den Schornsteinfegern ein "*angemessenes*" (in Wahrheit völlig überzogenes!) Einkommen sichern (vergl. dazu die offizielle Begründung zu § 4 im "Besonderen Teil") - willkürlich festgesetzt werden und der Kehrgebührenpflichtige nur das "Recht" zur Zahlung hat! Es ist mehr als bezeichnend, dass in der neuen Fassung des Gesetzes die Mitwirkung der oben genannten Verbände gar nicht mehr enthalten ist.

§ 17:

Eine Aufsicht über die Schornsteinfeger, die diesen Namen verdienen würde, existiert schon derzeit faktisch nicht. In den Verwaltungen sitzen durchweg Bedienstete, die von der Technik nach eigenem Bekunden "keine Ahnung" haben. Im Zweifelsfall wird die Meinung der Schornsteinfeger-Innung eingeholt und die Meinung dieser **Interessen-Vertretung** (der ja kein Schornsteinfeger angehören muss) als "amtlicher Bescheid" verschickt. Dieser für eine Demokratie untragbare Zustand soll offensichtlich zementiert werden.

Interessant ist hier insbesondere Abs. 1, Satz 2. Die Analogie zu § 52, Abs. 4 des BImSchG ist unverkennbar. **Nach den dortigen Bestimmungen ist der Bürger nicht mit Gebühren zu belasten, wenn seine Anlage beanstandungsfrei ist; trotzdem werden die Bürger - somit prima facie klar rechtswidrig! - auch dann zur Kasse gebeten, wenn ihre Anlage beanstandungsfrei ist, was in über 97 % aller Fälle zutrifft.**

Es zeigt sich auch hier wieder, dass der Staat den Schornsteinfeger hätschelt, den einfachen Bürger aber prügelt.

§ 18:

Interessant ist, dass die "*Rechtsverordnungen auf Grund des Bundesimmissionschutzgesetzes unberührt bleiben*". Betroffen ist davon z.B. die 1. BImSchV. **Eine Erhebung von Gebühren bei Vorliegen der Tatbestände von § 52,4 BImSchG ist und bleibt damit rechtswidrig!**

§ 19:

Wieder ein Beitrag zur Rechts-un-sicherheit. Was im Bundesland A Rechtens ist, kann im Bundesland B wiederum Unrecht ein!

Es bleibt undurchsichtig - ist aber wohl gewollt -, wieso wieder einmal ein Bundesgesetz die Bestimmung der "zuständigen Behörden" in die Kompetenz der Länder verlagert. Klarheit in der Verwaltung ist augenscheinlich unerwünscht; mit Undurchsichtigkeiten können die Bürger besser gegängelt werden

§ 20:

Kann dieser Staat eigentlich noch etwas anderes machen als Bussgeldvorschriften zu erlassen? **Sämtliche Bestimmungen des geplanten "Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes" widersprechen dem gesunden Menschenverstand, dem Stand der Technik und dem Rechtsverständnis der Bürger der sich nach aussen gern als "demokratischer Rechtsstaat" gebenden Bundesrepublik Deutschland.**

Wir sehen hier im übrigen ganz erhebliche Kollisionen mit Art. 13 GG und einen noch grösseren Widerspruch zu Art. 14. Diese ganzen "Bussgeld-Vorschriften" sind als Auswüchse einer sich selbst immer weiter aufblähenden Bürokratie zu sehen und unter den Gesichtspunkten der Verfassung rundweg abzulehnen.

§ 21:

Siehe Anmerkungen zu § 20!

§ 22:

Siehe Anmerkungen zu § 20!

§ 23:

Siehe Anmerkungen zu § 20!

Zwischenbemerkungen zu den §§ 20 bis 23:

Es sollte sich auch schon bis ins Wirtschaftsministerium herumgesprochen haben, dass das Gefahrenpotential einer modernen Heizungsanlage nicht mit dem Gefahren-Potential eines RBMK-Reaktors (Tschernobyl) zu vergleichen ist. Die Chance, dass es durch eine **Heizungsanlage, die nicht genehmigungsbedürftig und extrem wartungsarm ist**, zu einem Unfall kommt, liegt um mehrere Grössenordnungen unter der rechnerischen Chance, durch einen Sturz vom Fahrrad zu Tode zu kommen. Als Bürger sind wir nicht länger gewillt, hier dem Parkinson'schen Gesetz Frondienste zu leisten.

§ 24:

Ist in sich widersprüchlich, da augenscheinlich - wie der ganze Entwurf - mit glühend heisser Nadel gestrickt!

Wieso soll es überhaupt "*Übergangsfristen*" für - nachweislich! - sinn-, wert- aber nicht kostenlose Leistungen im Schornsteinfegergewerbe geben? Weder ist ein Vertrauensschutz notwendig noch entspricht diese Regelung irgendeiner Verhältnismässigkeit. In der privaten Wirtschaft gibt es faktisch so gut wie keinen Vertrauensschutz (siehe z.B. *BenQ = ex-Siemens!*) und die Schornsteinfeger sind in der Vergangenheit so aufgetreten, das kaum jemand in der Bevölkerung noch Vertrauen in die derzeit mit den Tätigkeiten betrauten Personen hat. Nur die ersatzlose Abschaffung dieses monopolistischen Gewerbes könnte das Vertrauen der Bevölkerung in den Staat wieder herstellen!

b) Zu "Änderung des Schornsteinfegergesetzes" (Artikel 2)

Es entsteht hier der Eindruck, dass das Wirtschaftsministerium nichts unversucht lässt, den gesamten Komplex absolut undurchsichtig zu machen. Kein normal denkender Mensch aus-serhalb des juristischen Elfenbeinturms "*Schornsteinfeger-Recht*" vermag hier noch zu erkennen, worum es eigentlich geht, was aufgehoben, was aufgeschoben wird und was - ggf. nach den immer wieder bemühten "*Übergangsfristen*" - in modifizierter Form doch wieder gilt oder auch nicht gilt.

Der komplette Artikel 2 wird jedenfalls hervorragend dazu geeignet sein, diesen Gesetzes-Wust einer verfassungsrechtlichen Prüfung zu unterwerfen. Auf die Widersprüchlichkeiten gehen wir hier nicht mehr gesondert ein. Es ist in unseren Augen vergebene Liebesmüh, sich *rational* mit etwas *völlig Irrationalem* auseinanderzusetzen.

Angeblich erscheinen 70 % der juristischen Literatur auf der Welt in Deutschland; gleichzeitig haben wir ein völlig undurchsichtiges Rechts-Labyrinth, das dem immer wieder zitierten "Volk" von Tag zu Tag unverständlicher wird. Der vorliegende Entwurf trägt in hervorragender Weise dazu bei, die Staatsverdrossenheit des Bürgern zu fördern, wozu auch die Fülle von *Ermächtigungsklauseln* nicht unerheblich beiträgt.

Das Volk braucht kein Schornsteinfegergesetz, auch kein Schornsteinfeger-Handwerksgesetz. Das Volk möchte endlich die ihm immer wieder angetragene *Eigenverantwortung* endlich einmal leben können!

c) Zu Artikel 3. "Inkrafttreten, Ausserkrafttreten"

Kurz gesagt: Überflüssig wie der ganze Entwurf! Der Entwurf ist insgesamt kontraproduktiv, weil damit die immer wieder erwähnte und seitens der Politik geforderte (!) und geförderte (?) **Entbürokratisierung** boykottiert wird. Eigentlich bleibt alles beim bisherigen Zustand, wird nur noch komplizierter, noch undurchsichtiger verpackt, weil neue - inhaltsleere - Begriffe eingeführt werden und durch unsinnige zusätzliche Bürokratie ein überflüssiges Gewerbe noch mehr aufgebläht wird.

Zusammenfassende Anmerkungen:

A) Zu Artikel 1 des Entwurfs:

Vorbemerkungen: Der Umstand, dass wir uns dezidiert mit dem Entwurf auseinandersetzen und auf Alternativen hinweisen - die es ja angeblich durchgehend "*nicht gibt!*" -, ist **nicht** dahingehend zu interpretieren, dass wir den Entwurf als solchen überhaupt akzeptieren. **Wir bleiben bei unsrer Meinung, dass dieses gesamte antiquierte "Schornsteinfeger-Recht" ersatzlos zu streichen ist; die Bestimmungen des BImSchG - konsequent angewandt - sind völlig ausreichend!**

Es ist auffällig, dass sowohl die berufsständischen als auch die den Kehrgebührenpflichtigen treffenden Regelungen des Schornsteinfeger-Rechts für die Zukunft auf zwei Gesetze verteilt werden sollen, offensichtlich mit dem Ziel, die tatsächliche Gesetzeslage für den Kehrgebührenpflichtigen noch undurchsichtiger als bisher zu gestalten.

So sind die Regelungen zur Niederlassungsfreiheit vor allem im neuen SchfHWG zu finden, während den Erfordernissen der Dienstleistungsfreiheit quasi in einem Nebensatz zur Änderung des §13 SchfG Genüge getan wird. In Anbetracht der Tatsache, dass ein Kehrgebührenpflichtiger, der sich die Bestimmungen des geänderten §13 SchfG zunutze macht, faktisch einen grossen Teil der Bestimmungen des SchfHWG aushebeln kann, erhebt sich die Frage, ob hier eine - gezielte? - Verschleierungstaktik vorliegt. In jedem Fall ist eine derartige Rechtsgestaltung nicht mit dem Gebot der Rechtsklarheit zu vereinbaren. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist vielmehr zu fordern, dass - sofern überhaupt eine gesetzliche Regelung erforderlich ist - diese "aus einem Guss" also in **einem** Gesetz erfolgt. Nach unserer Ansicht ist dieser Forderung bereits mit dem BImSchG Genüge getan

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG hat sich der Erlass eines neuen Gesetzes an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

*Es muss geeignet sein zur Erreichung des benannten Schutzzieles,
es muss dafür erforderlich sein,
es muss verhältnismässig sein.*

Bereits an der Geeignetheit eines SchfHWG zur Erreichung der in §1 bzw. den Begründungen genannten Schutzziele bestehen erhebliche Zweifel. Wie u.a. die EU-Kommission bereits feststellte, ist die Zahl der Brände und CO-Toten in Ländern *ohne* eine dem SchfG / SchfHWG entsprechende Regelung nicht signifikant höher (nach unseren Untersuchungen sogar **erheblich niedriger**) als in Deutschland. Erforderlich zur Erreichung der Schutzziele ist eine Regelung, mit der einem Berufsstand ein Quasi-Monopol eingeräumt wird, jedenfalls **nicht**.

Es sind genügend Modelle in der Diskussion, die den Hausbesitzer sowohl finanziell als auch bürokratisch weniger belasten. In Anbetracht dessen sind Ausführungen zur Verhältnismässigkeit eigentlich überflüssig. Jedenfalls bestehen auch an der Verhältnismässigkeit erhebliche Zweifel, wenn (wie z.B. aus Schornsteinfeger-Presseveröffentlichungen für Mecklenburg-Vorpommern hervorgeht) durch die Durchführung der vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten offensichtlich mehr Schadstoffe erzeugt werden als angeblich verhindert wurden.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu § 2, Abs. 1:

Gemäss EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (mit dem 01.10.2007 in deutsches Recht umzusetzen) ist eine zweijährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigter für EU-Ausländer ausreichend um sich in Deutschland mit einem eigentlich zulassungspflichtigen Handwerk niederzulassen. **Auf die Problematik der Inländerdiskriminierung sei hingewiesen.**

Zu §2, Abs. 2:

Die Formulierung dient offensichtlich der Täuschung der Hausbesitzer, da der nicht näher informierte Hausbesitzer angesichts dieser Formulierung davon ausgehen muss, er dürfe nur in das Register eingetragene Firmen beauftragen.

Unserer Ansicht nach steht sie auch im Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH. Besonders verwiesen sei hier auf die Entscheidungen C-58/98 und C-215/01, die sinngemäss auf diesen Fall zutreffen.

In jedem Fall darf der Hausbesitzer ein Unternehmen seiner Wahl aus dem EU-Ausland beauftragen, das nicht in das Register eingetragen ist, bzw. es dürfen EU-Ausländer ihre Dienste in Deutschland anbieten, sofern sie das nur gelegentlich tun (siehe dazu Artikel 2, Pkt. 6, Buchstabe d, zur Einfügung eines Absatzes 3 in §13 SchfG). Zumindest in Grenzgebieten wird diese Möglichkeit mit Sicherheit wahrgenommen werden. Es ist also zumindest ein klarstellender Hinweis erforderlich (z.B. *"Sofern nicht §13 Abs. 3 SchfG zutreffend ist,*

dürfen mit der Durchführung von..."). Gleichzeitig ergibt sich aus dem geänderten §13 SchfG, dass dieses Register sinnlos ist, denn ob ein gelegentlich seine Dienste in Deutschland anbietender - quasi "wandernder" - Schornsteinfeger dazu berechtigt ist, lässt sich dem Register nicht entnehmen. Dem Hausbesitzer kann aber nicht verwehrt werden, dessen Dienste in Anspruch zu nehmen. Kontrolle - die ohnehin überflüssig wäre - ist in diesem Fall unmöglich. **Gleichzeitig fehlen Regelungen für den Fall, dass der Hausbesitzer selbst über die erforderliche Qualifikation verfügt, ohne als Schornsteinfeger tätig zu sein.** Das Kehren seines eigenen Schornsteins wird ihm mit der Freigabe der Tätigkeiten am Markt kaum zu verwehren sein. Art. 14 GG dürfte hier voll durchgreifen. Es wird in diesem Zusammenhang auch darauf verwiesen, dass ein grosser Teil der Schornsteinfegertätigkeiten, speziell das eigentliche Schornsteinfegen, innerhalb kurzer Zeit erlernbar ist. **Gemäss §1 Abs. 2 HwO sind sie damit von jedermann durchführbar.** Zumindest am eigenen Schornstein dürfte auch hier eine Berufung auf Art. 14 GG erfolgversprechend sein, vor allem angesichts der Tatsache, dass bei der regelmässig stattfindenden *"Feuerstättenschau"* - **die wir allerdings aus grundsätzlichen Erwägungen nach wie vor rundweg ablehnen müssen, da sie weder definiert noch definierbar ist!** - ohne weiteres überprüft werden kann, ob der Schornstein gekehrt wurde.

Zu § 3:

Um dieses Formblatt EU-rechtssicher zu gestalten, müsste es nach geltendem EU-Recht in sämtlichen Sprachen der EU verfügbar sein. Zumindest im Fall der nur gelegentlichen Berufsausübung in Deutschland in Verbindung mit der zu erwartenden Qualifikation (ausser in Deutschland und Österreich sind Schornsteinfeger lediglich ungelernete Beschäftigte, deren Qualifikation allenfalls in Höhentauglichkeit besteht - mehr ist für diese Arbeiten objektiv auch nicht erforderlich!) erscheint es fraglich, ob dieses Formblatt überhaupt von ausländischen - nicht der deutschen Sprache mächtigen - Schornsteinfegern nach deutschen

Vorschriften ausgefüllt werden kann und ob die darin gemachten Angaben überhaupt verwertbar sind. **Darüberhinaus ist dieses Formblatt überflüssig.** Spätestens bei der *"Feuerstättenschau"* (siehe hierzu unsre Anmerkungen weiter oben) kann der *"Bezirksbevollmächtigte"* problemlos feststellen, ob der Schornstein gekehrt wurde oder nicht.

Zu § 4:

Die Begründung für die Beibehaltung der bisherigen Bezirksanzahl vermag nicht zu überzeugen. Unabhängig davon, dass dieses Verfahren unserer Ansicht nach bürokratischer ist als eine von der zuständigen Baubehörde problemlos mit zu übernehmende Kontrolle, ist insbesondere nicht schlüssig dargelegt, weshalb Feuersicherheit, Umweltschutz usw. leiden

würden, wenn die Bezirke vergrössert werden und die Aufgabe des Bezirksbevollmächtigten als reine Kontrollaufgaben definiert würden (TÜV-Modell). Bei dem geplanten Mischmasch von privater und hoheitlicher Tätigkeit sind Interessenkollisionen vorprogrammiert. Auf die gebotene Beachtung von § 20 VwVfG sei hingewiesen. Bei einer Beschränkung

des Bezirksbevollmächtigten auf reine Kontrollaufgaben ist diese Problematik nicht gegeben. Eine Neueinteilung der Bezirke wäre eine einmalige Angelegenheit, die den in der Zukunft anfallenden behördlichen Aufwand um Grössenordnungen reduziert. Aus den bei verschiedenen Gelegenheiten gestoppten Zeiten für die Feuerstättenschau geht hervor, dass für ein Einfamilienhaus max. 5 Min. benötigt werden, bei Mehrfamilienhäusern pro Wohneinheit max. 5 Min. Es wären dann bei einer realistischen Kehrbezirksgrösse von ca. 20 - 40 Tsd. Häusern zukünftig lediglich für ca. 700 Kehrbezirke die alle 7 Jahre anstehende Vergabe zu regeln, bei Beibehaltung der bisherigen Anzahl aber für 8000. Niederländische Relationen unterstellt, ergäben sich - ohne Einbussen an "Sicherheit" - sogar nur etwa 200 "Bezirke"! Die Verringerung des zukünftigen behördlichen Arbeitsaufwandes wäre immens und würde den Aufwand für die Neufestsetzung der Kehrbezirke bei weitem überkompensieren.

Die unter den Gründen mit aufgeführte Aufrechterhaltung des Zusatzversorgungsystems der Bezirksschornsteinfegermeister kann kein legitimer Grund für Aufrechterhaltung des Kehrbezirkssystems sein. Dies ist allein ein Problem der Schornsteinfegerverbände, welches nicht auf Kosten der Hausbesitzer gelöst werden kann. Darüberhinaus scheint zweifelhaft, ob die auch für Bezirksbevollmächtigte mit nicht-deutscher Staatsbürgerschaft vorgesehene Zwangsmitgliedschaft im Versorgungswerk der deutschen (!) Bezirksschornsteinfegermeister mit EU-Recht vereinbar ist.

Zu § 5:

Ob die Haftung des Staates auf diesem Weg ausgeschlossen werden kann, erscheint mehr als zweifelhaft. Zumindest im Falle der Bestellung eines ungeeigneten Bezirksbevollmächtigten und einem durch diesen verursachten Schaden wäre der Versuch einer gerichtlichen Klärung mit dem Versuch der Haftbarmachung der zuständigen Aufsichtsbehörde sicherlich nicht ohne Aussicht auf Erfolg.

Zu § 7:

Es fehlen Festlegungen über die Verfahrensweise, falls sich dauerhaft niemand um den Kehrbezirk bewirbt.

Zu § 11:

Es fehlen Festlegungen, welche Rechtsmittel gegen die (auch vorläufigen) Anordnungen des Bezirksbevollmächtigten/den Feuerstättenbescheid gegeben sind bzw. wer bei Streitigkeiten zwischen Hausbesitzer und Bezirksbevollmächtigten entscheidet.

Zu § 13:

zu Abs. 1:

Wie soll gewährleistet werden, dass der Bezirksbevollmächtigte sich entsprechend Abs. 1 verhält und Wettbewerber nicht benachteiligt bzw. schikaniert? Welche Möglichkeiten haben Wettbewerber, gegen Schikanen des Bezirksbevollmächtigten vorzugehen? Bei der

vorliegenden schwammigen Formulierung sind Klagen vorprogrammiert, sowohl von Wettbewerbern als auch von Hausbesitzern wegen vermeintlicher und / oder tatsächlicher Schikanen durch den Bezirksbevollmächtigten.

zu Abs. 2:

Wenn sich der Bezirksbevollmächtigte aussuchen darf, wer die von ihm errichteten Anlagen abnimmt (§ 8 gibt ihm diese Möglichkeit), so ist diese Möglichkeit entsprechend dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) auch dem Wettbewerber zuzugestehen bzw. dem Hausbesitzer, der einen Wettbewerber beauftragt.

Zu § 21:

Es fehlen Festlegungen, welcher Rechtsweg gegeben ist. Eine sofortige Wirksamkeit mit Zustellung dürfte mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar sein. Die vorgesehenen Fristen sind unverhältnismässig kurz und dienen offensichtlich nur dazu, dem betroffenen Bürger die Erlangung von Rechtsschutz unmöglich zu machen. Es ist kein Fall vorstellbar, in dem eine derartig kurze Fristsetzung sachlich gerechtfertigt ist. Wir erachten das Grundrecht auf ein faires Verfahren hier für verletzt.

Wichtige Anmerkung:

Es sind keine Regelungen ersichtlich, wie im "*besonderen Fall*" verfahren werden soll, insbesondere bei nicht behebbaren Differenzen zwischen dem Bezirksbevollmächtigten und dem Hausbesitzer.

B) Zu Artikel 3 des Entwurfs:

Zu Artikel 3 des Entwurfs, letzter Satz (Aufhebung der §§ 1 bis 28.....SchfG zum 31.12.2012), bemerken wir wie folgt:

Mit dieser Bestimmung würde auch der neu eingeführte §13 Abs. 3 SchfG gestrichen, also die Bestimmungen wieder abgeschafft, die die Dienstleistungsfreiheit gewährleisten. Die Bestimmungen des SchfHWG gewährleisten die Dienstleistungsfreiheit nicht. Es erscheint sehr unwahrscheinlich, dass dies die Zustimmung der EU-Kommission findet oder gar vor dem EuGH Bestand hat.

**C) Gesonderte Stellungnahme zum Entwurf SchfHwG - Technik - ;
erstellt vom IG-Vertreter für Mecklenburg-Vorpommern, Dirk-Gunter Herfurth,
Bekannt gegebener Sachverständiger nach § 29 a BImSchG für genehmigungs-
bedürftige Feuerungsanlagen:**

Aus der Sicht des Sachverständigen ist besonders kritisch zu sehen, dass

1. Kein definiertes Schutzziel als Grundlage ("Zweck") des Gesetzes benannt wird,
2. Begriffe verwendet werden, für die keine Definitionen vorgelegt werden,
3. Gefahren-Behauptungen zur Begründung des Gesetzes verwendet werden, für die keine substantiierten und seriös nachvollziehbaren Belege / Beweise / Statistiken vorgelegt werden und
4. Prüfaufgaben benannt werden, für die bereits hinreichende Regelungen existieren.

Zu 1. In der Begründung - Besonderer Teil - zu § 1(1) ist *"die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit, aber auch der Umweltschutz, die Energieeinsparung und der Klimaschutz"* als Zweck benannt. Dieses Schutzzielkonglomerat ist wohl bewusst so nicht in den Gesetzesentwurf aufgenommen worden, weil dieses im **weiterhin bestehenden (!) Schornsteinfegergesetz (SchfG)** ebenso aufgeführt ist und hier schon die gleichen Doppelungen zu den Schutzzielen bereits vorhandener Gesetze (Energieeinsparungsgesetz und Bundes-Immissionsschutzgesetz) bestehen. Umweltschutz, die Energieeinsparung und der Klimaschutz wären, so die Erreichung dieser Schutzziele denn mit den derzeit bestehenden Formulierungen in diesen Gesetze nicht erreichbar wären, nur mit entsprechenden Novellen des Energieeinsparungsgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetz fortzuschreiben, **nicht** aber durch erneute Aufführung in einem **neuen - zusätzlichen!** - Gesetz. Das ist schon aus Gründen einer nachverfolgbaren logischen Bewertung der Gesetze durchzusetzen.

Damit verbleibt *"die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit"* (im SchfG als *"Feuersicherheit"* bezeichnet) als einzige (!) Begründung für das neue Gesetz übrig. **Aus den vorgenannten Gründen verbietet sich jedoch die Wiederholung eines bereits in einem Gesetz (hier: SchfG) aufgeführten Schutzzieles, so dass der vorliegende Gesetzesentwurf zum SchfHwG als ohne Schutzziel / Zweck / Grund vorgelegt zu bewerten ist.**

Zu 2. Der Gesetzesentwurf zum SchfHwG (§1(1) Nr. 1) verwendet Begriffe des SchfG ohne dass diese dort definiert sind. Von den Zuständigkeiten her wären die Schornsteinfeger **ausschliesslich** für "Abgasanlagen" und "Rauchableitungen" verantwortlich. Für *"Feuerstätten"* sind die Ofenbauer und die Heizungsbauer zuständig sowie für Lüftungsanlagen die Lüftungs- und Klimaanlagebauer (soweit nicht die Lüftungsanlage der Feuerung gemeint ist; dann wären wiederum die Heizungsbauer zuständig). **Damit haben diese Formulierungen im Entwurf eines SchfHwG und im SchfG nichts zu suchen.** Der Begriff *"sonstige Einrichtungen (Anlagen)"* ist eine Formulierung, die willkürlichen Auslegungen Tür und Tor öffnet, keine Verantwortungsgrenzen festlegen lässt und somit

in einem sicherheitstechnischen Gesetzestext obsolet ist. Besonders zu kritisieren ist die Wieder- bzw. Weiterverwendung des Begriffes "*Feuerstättenchau*". Durch die fehlende Definition desselben - wobei die "*Feuerstätte*" zudem in direkter Konkurrenz zum Begriff "*Feuerungsanlage*" nach der 1. BImSchV steht - ist eine unbegrenzte Auslegung zu Gunsten der Aufgaben für die Schornsteinfeger möglich und es werden fehlende eigene, von den bestehenden Gesetzen geforderte Qualifikationen überspielt.

- **Beispiel Heizöllageranlage:** Gefordert ist eine Facharbeiterausbildung und die Zulassung als Fachbetrieb nach § 19 I WHG. Bei den Schornsteinfegern sind diese in aller Regel nicht vorhanden.
- **Beispiel Druckbehälter und Gasleitungen bei Propan-Heizungen:** Gefordert ist eine Rohrschlosserausbildung sowie eine Sachkundigenausbildung als "*Befähigte Person*" nach BetrSichV oder TRF 96. Bei den Schornsteinfegern sind diese in aller Regel nicht vorhanden.
- **Beispiel Erdgasfeuerungen:** Für die Erdgasleitungen ist eine Rohrschlosserausbildung sowie DVGW- Regelwerk Sachkunde, insbesondere TRGI 86/ 96, zu gewährleisten und Zertifizierung als Rohrleitungsfachbetrieb durch den Gasversorger erforderlich. Bei den Schornsteinfegern ist dies in aller Regel nicht vorhanden.
- **Beispiel Kleinf Feuerungsanlagen und Heizung insgesamt:** Hier hat die komplette Ausbildung als Heizungsmonteur vorzuliegen. Selbst Heizungsfachbetriebe arbeiten nur für bestimmte Hersteller und werden von diesen für die jeweiligen Produkte zertifiziert sowie mit den jeweiligen Spezialausrüstungen, -werkzeugen, -messgeräten und Ersatzteilen ausgerüstet. Bei den Schornsteinfegern ist alles dies in der Regel nicht vorhanden.

Analysiert man die verwendeten Begriffe "*Feuersicherheit (Betriebs- und Brandsicherheit)*" im SchfG und im Entwurf zum SchfHwG, werden die fehlenden klare Definitionen besonders deutlich: Bedeutet, was bei der Tätigkeit des Schornsteinfegers logisch wäre, der Begriff "*Feuersicherheit*" die sichere Führung des Feuers und der Verbrennungsgase in der "*Abgasanlage*" und der "*Rauchableitung*" der Feuerung, wobei "*Brandsicherheit*" den sicheren Abbrand des Feuers in der Feuerung und "*Betriebssicherheit*" die sichere Führung des Feuers und der Verbrennungsgase bedeuten könnten? Diese Sicherheiten sind bei modernen Kleinf Feuerungsanlagen spätestens (!) ab 10/88 jedoch durch die eigensichere Ausführung, die durch CE-Kennzeichnung und / oder DVGW- Zulassung gegeben sind, gewährleistet. Ist jedoch die *Feuersicherheit* für Dritte oder die Umgebung gemeint, muss zunächst einmal eine *Feuergefahr* nachgewiesen werden (siehe hierzu 3.).

Im Entwurf des SchfHwG und im SchfG werden grundlegende Begriffe überwiegend undefiniert verwendet, was ausschliesslich der Absicht dienen kann, diese ohne rechtmässige Begründung im weiten Sinne zu Gunsten der überwiegend nicht begründbaren Tätigkeiten der Schornsteinfeger auszulegen.

Zu 3. Sind nun aber die Behauptungen, dass der Schornsteinfeger bei modernen Feuerungsanlagen mit seinen Handlungen Schutzziel bzw. -zweck gemäss der Begründung - Besonderer Teil zu § 1(1) SchfHwG - erfüllt, begründet, das hier und gemäss § 1 (2)

SchfG als Durchsetzung der "*Feuersicherheit*" (Betriebs- und Brandsicherheit) aufgeführt ist?

Die am ehesten zu entzündende Russart (Glanzruss) kann nur mit dauernder Flammeinwirkung von mindestens 500 °C und ausreichend Sauerstoff entzündet werden. Die Abgase moderner Kesselanlagen erfüllen diese Bedingungen nicht, weil ihre Kesselausgangstemperatur bei maximal 250°C liegt, der Sauerstoff bereits bei der Verbrennung weitestgehend verbraucht wurde und nur unbedeutende Ablagerungen erzeugt werden. Glanzruss entsteht aber grundsätzlich nur, wenn Festbrennstoffanlagen unter Sauerstoffmangel, zu geringer

Rauchgastemperatur und kaltem Schornstein betrieben werden, so dass sich die Kondensate (Wasser, Kohlenwasserstoffe, Flugasche usw.) zusammen mit unverbranntem Kohlenstoff an den Innenwänden abscheiden (versotten). Schornsteinbrände (Russbrände im Schornstein) zur Entfernung des Glanzrusses werden vom Schornsteinfeger durch künstlich geschaffene "optimale" Bedingungen ausgelöst, indem mittels Brenner oder Brandbeschleuniger die notwendige Zündtemperatur erzeugt und frische Luft mit 21 % O₂ unkontrolliert durch die Reinigungsklappe zugeführt wird. Schornsteine sind des Weiteren so sicher und aus unbrennbarem Material errichtet, dass Brände sicher abgewehrt werden. Ansonsten entstehen Schornsteinbrände nur, wenn der Schornsteinfeger seinen derzeitigen gesetzlichen Pflichten bei mit Festbrennstoff betriebenen Feuerstätten nicht ordnungsgemäss nachgekommen ist **und die Feuerung durch den Betreiber zudem falsch bedient wird**. Genau dann ist der Schornsteinfeger aber nie vor Ort.

Das "Schutzbedürfnis der Schornsteinfeger" ist schon wegen der z. B. in der KÜVO von Mecklenburg-Vorpommern § 5, Nr. 3 und ähnlich in den anderen Landesverordnungen formulierten Ausnahmebestimmung von der Kehr- und Überprüfungspflicht für Ofenrohre zu bezweifeln - ausgerechnet die Stelle hinter der Feuerstätte, an der sich zuerst und in der Regel am meisten Russ ablagert und auf den zudem die wärmsten Abgase einwirken, wird hier von der Kehrpflicht freigestellt!

Wo keine *Feuergefahr* (die ein Schornsteinfeger verhindern könnte) besteht, wie z. B. bei modernen Öl- oder Gas- Feuerstätten, braucht ein Schornsteinfeger auch nicht für *Feuersicherheit* zu sorgen und ist deren Durchsetzung gemäss Begründung (Besonderer Teil) zu § 1(1) SchfHWG und § 2 (1) SchfG somit nicht begründbar.

Wie ist nun die Behauptung zu bewerten, dass durch die Tätigkeit der Schornsteinfeger, begründet auf dem SchfG, in der BRD eine verbesserte und höhere Feuersicherheit erreicht worden sei?

Die in Deutschland vorhandene *Feuersicherheit* bei Feuerungsanlagen beruht auf dem hohen Sicherheitsstandard der modernen Kesselanlagen (Feuerstätten, Kleinfeuerungsanlagen). **Für deren Wartung, Reparatur und Instandhaltung ist jedoch ausschliesslich das Heizungs- und Sanitärhandwerk verantwortlich.** Die kurzzeitlichen "*Prüfungen*" der Schornstein-/ Abgasanlagen und die "*Feuerstättenschau*" durch den Schornsteinfeger haben sicherheitstechnisch keine messbare Auswirkung auf den Kesselbetrieb. Moderne gas- bzw. ölbefeuerte Kesselanlagen gehen bei Normabweichungen automatisch in Sicherheitsstellung bzw. schalten ab. Eine *Feuergefährdung* an der Schornstein-/ Abgasanlage

besteht bei solchen Kesseln auch aus folgenden Gründen nicht:

- Es entstehen nur unbedeutende Ablagerungen aus dem Verbrennungsprozess.
- **Im Rauchgas ist der für einen Verbrennungsprozess erforderliche Sauerstoff nicht enthalten.**
- Die Zündtemperatur für die leichtentzündlichste Russart wird von der Kesselausgangstemperatur des Rauchgases deutlich unterschritten.
- Schornsteine sind aus feuersicheren Werkstoffen errichtet.
- Funkenfluggefahr besteht bei modernen Feuerungsanlagen nicht.

Bei modernen, nicht genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen fehlen somit alle der drei unabdingbaren Voraussetzungen für eine Brandauslösung (Sauerstoff, Brennstoff, Zündquelle), wobei schon das Fehlen einer dieser Voraussetzungen den Brandausbruch unmöglich macht.

Jährlich werden jedoch in Deutschland einige Schornsteinbrände bei konservativen, mit Festbrennstoff gefeuerten Feuerstätten, z. B. Kaminen und Zimmer- Öfen, registriert. Hierzu ist festzustellen, dass sich diese ereignen

- trotz der Bauabnahme und der gesetzlichen Kehr- und Reinigungspflicht der Schornsteinfeger, wobei diese ihren gesetzlichen Verpflichtungen dann offensichtlich nicht ordnungsgemäss nachgekommen sind und
- weil die Schornsteinfeger Schornsteinbrände zur Beseitigung von Russablagerungen mittels von ihnen selbst eingeleiteten "optimalen" Bedingungen auslösen.

Zum einen ist also die Behauptung, dass Schornsteinfeger *Feuersicherheit* bei modernen Feuerungsanlagen erzeugen würden, völlig unbegründet und mit der Meldung des Verkehrspolizisten in der unbewohnten Wüste vergleichbar: "Weil ich meinen Dienst aufgenommen habe, hat sich hier kein Verkehrsunfall ereignet" ...

Zum anderen bringt die gesetzliche Kehrpflicht bei konservativen, mit Festbrennstoff gefeuerten Feuerungsanlagen, wo die Tätigkeit des Schornsteinfegers noch Sinn macht, offensichtlich eben **keine** höhere Feuersicherheit.

Siehe hierzu auch Internationale Feuerwehrstatistik

http://www.ctif.no/images/CTIF_Report9_2003.pdf

wo sich der Tatbestand wie folgt widerspiegelt: In Tabelle 2 auf Seite 11 ist hier Deutschland mit einem Mittelwert der Brände pro 1000 Einwohner von 2,4 ausgewiesen, während der gleiche Mittelwert über 31 Länder nur 1,4 beträgt! Bei den Zahlen der Brandtoten pro 100.000 Einwohner gibt die gleiche Quelle für Deutschland die Zahl 0,75 an, während diese Zahlen für die Schweiz und Frankreich nur 0,67 betragen, für Belgien sogar nur 0,40.

Die Behauptung, dass durch die Tätigkeit der Schornsteinfeger, begründet auf dem SchfG, in der BRD eine verbesserte und höhere Feuersicherheit erreicht worden sei, ist schlicht falsch!

Zu 4. Mit den im Entwurf SchfHwG und im SchfG benannten Prüfaufgaben für die Schornsteinfeger wird direkt in die Anlagenprüfverordnungen und die Landesbauverordnungen der Bundesländer eingegriffen. Da für den Begriff "*Feuerstättenschau*" keine Definition vorliegt, ergeben sich für die Prüfaufgaben folgende Überschneidungen:

Beispiel Heizöllageranlage: Hier sind die Sachverständigen nach WHG / VAWS zuständig.

Beispiel Druckbehälter und Gasleitungen bei Propan-Heizungen: Hier sind die befähigten Personen nach TRF 96 und nach BetrSichV zuständig.

Beispiel Erdgasrohrleitungen: Hier sind die DVGW- Sachverständigen und die Sachkundigen nach TRGI 86/ 96 zuständig.

Beispiel Kleinf Feuerungsanlagen, deren Lüftungsanlage und Heizung insgesamt: Hier sind die Sachverständigen der IHK und der Handwerkskammern zuständig.

Beispiel Lüftungsanlagen und Klimaanlage: Hier sind die Sachverständigen nach dem Landesbaurecht und den Landesprüfverordnungen zuständig.

Da im jeweiligen Landesrecht der Bundesländer für diese Prüftätigkeiten **generell** der

Hoch-

schul- bzw. Fachhochschulabschluss gefordert wird, fehlt den Schornsteinfegern hier schlicht die Qualifikation.

Soweit das Landesbaurecht und die Landesprüfverordnungen der Bundesländer betroffen sind, kann das Bundesrecht den Schornsteinfegern keine Prüfbefugnisse erteilen!

Zusammenfassung:

Aus technischer Sicht handelt es sich beim SchfHwG im Zusammenhang mit dem SchfG um den untauglichen Versuch, "*Gefährdungen*" durch bloße Behauptungen zu etablieren, indem undefinierte Begriffe verwendet werden, ein Schutzziel nicht genannt werden kann und Prüfaufgaben für die Schornsteinfeger konstruiert werden sollen, die in der Gesetzgebung bereits hinreichend geregelt sind.

D) Spezielle Anmerkungen zu unsren rechtlichen Bedenken

Wir verweisen zunächst auf folgende Bestimmungen des GG der Bundesrepublik Deutschland:

Art. 1, Abs. 3: Alle Gesetze sind an die Grundideen des GG gebunden, müssen diesen entsprechen. Es ist klar geregelt, dass **kein** Gesetz die Grundrechte der Bürger in ihrem Wesensgehalt beeinträchtigen darf (Art. 19, Abs. 2), es sei denn, dass dies im GG aus **schwerwiegenden** Gründen besonders vorgesehen ist (z.B. Einschränkung der Wahl des

freien Wohnsitzes während der Wehrpflicht; vergl. hierzu Art. 17 a). Das gesamte Schornsteinfeger-"Recht" (die Anführungszeichen erscheinen uns hier mehr als angebracht!) stellt in unsren Augen eine Verhöhnung des Rechtsstaats dar. Einerseits werden dem Bürger Scheindienstleistungen durch unvereidigte, keiner Schweigepflicht unterliegenden quasi-beamtete Schornsteinfeger aufgezwungen, andererseits übernehmen weder die Schornsteinfeger noch der eigentliche *Auftraggeber* - **dies ist nämlich eindeutig der Staat!** - irgendeine Art von Garantie / Gewährleistungen für die unerwünschten, technisch sinnlosen, umweltpolitisch wertlosen, aber für den einzelnen Bürger alles andere als kostenlosen Tätigkeiten. Dies muss als rechtswidrig angesehen werden. Bedauerlich ist, dass sich bisher kein Gericht dazu durchringen konnte, diese Konstellation nach dem berühmten "gesunden Menschenverstand" zu durchleuchten und ein Urteil zu fällen, das wirklich *"Im Namen des Volkes"* ist.

Art. 13, Abs. 7 kann keinesfalls dazu als Vehikel benutzt werden, das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung derart rigide einzuschränken, wie dies vorliegend durch das Schornsteinfegergesetz bereits geschieht und durch das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz noch verstärkt gemacht werden soll. Von einem stationären Heizgerät - gleichgültig, ob mit Gas oder Öl betrieben - geht keine *"Gefahr"* aus die über die tatsächlichen Gefahren des täglichen Lebens hinausginge. Gegenteiliges möge das Wirtschaftsministerium bitte zunächst einmal belegen, ehe undurchdachte Gesetzentwürfe, die **ausschliesslich** der Diktion der Schornsteinfeger-Verbände entsprechen, unters Volk gebracht werden. Jeder Gasherd, der in Millionen von deutschen Küchen steht, stellt ein um mehrere Grössenordnungen höheres Gefahrenpotential dar als ein moderne Heizungsanlage, wie diese seit etwa Mitte der siebziger Jahre Stand der Technik ist, wobei der Stand der Technik sich naturgemäss fortentwickelt; von der Rechtssetzung kann man Vergleichbares - besonders im Hinblick auf die jetzt geplante Novellierung - mit gutem Gewissen in Abrede stellen. Diese (geplante) Rechtssetzung verkennt nämlich völlig den Stand der Technik und berücksichtigt in unseren Augen lediglich

- den unstillbaren Informations hunger des Staates und
- die *"Perspektiven"* sowie die *Über-*Versorgung der deutschen Schornsteinfeger.

Die geplante Novellierung stellt in unseren Augen einen besonders gravierenden Verstoß gegen Art. 19, Abs. 2 des GG dar, weil der **Wesensgehalt des Grundgesetzes** in nicht hinnehmbarer Weise dahingehend verändert wird, dass den Schornsteinfegern Befugnisse zugestanden werden, die über die Befugnisse von Polizei und Staatsanwaltschaft weit hinausgehen. Zum einen handelt es sich bei den Vorgenannten um vereidigte Staatsbedienstete, ohne die bzw. ohne deren Funktionen kein Rechtsstaat auskommen kann. Zum andere gibt es keinerlei nachvollziehbare Gründe, eine stationäre Heizungsanlage durch - im Regelfall dazu technisch gar nicht qualifizierte - Schornsteinfeger aus vorgeschobenen, technisch an den Haaren herbeigezogenen Sicherheitsgründen *"überprüfen"* zu lassen. Von einem Heiz-

kessel geht weder eine "gemeine Gefahr" noch eine "Lebensgefahr für einzelne Personen" noch "eine gemeine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung" aus. Damit können die schornsteinfegerlichen "Hausfriedensbrüche im Auftrag des Staates" - wir nehmen uns nach Art. 5 GG die Freiheit, diese überflüssigen Eingriffe so anzusehen - auch nicht der "Verhütung" irgendwelcher gern herbeiphantasierter "abstrakter Gefahren" dienen; eine Gefahr kann übrigens niemals "abstrakt" sein (DUDEN Deutsches Universal Wörterbuch: "**abstrakt** keinen unmittelbar feststellbaren Bezug zur Wirklichkeit habend"). Wir haben den Eindruck, dass dem Wirtschaftsministerium mit dem hier besprochenen Entwurf der "Bezug zur Wirklichkeit" endgültig abhanden gekommen ist.

Beispiel: In einem normalen Automotor - gleichgültig, ob gas-, benzin- oder dieseltrieben - finden im Betrieb pro Minute etwa 2.000 Explosionen (!) statt. Dies in einem abgeschlossenen System, von dem nach aussen keine Gefahren ausgehen können. Wenn man uns - nämlich den Bürgern - nun einreden will, dass die in einer modernen Heizungsanlage in einem hermetisch geschlossenen System ablaufende kontinuierliche Verbrennung ein "Gefahrenpotential" darstelle, das es durch die Tätigkeiten der Schornsteinfeger zu minimieren gelte, so fühlen wir uns schlicht und ergreifend verarscht - um es einmal klar und deutlich auf Neu-Deutsch auszudrücken. Zu "**verarscht**": Siehe DUDEN und diverse Bundestags-Protokolle.

Der Zwangsbesuch des staatsbeauftragten Schornsteinfegers stellt klar eine Verletzung von **Art. 14, Abs. 3** des GG dar. Denn faktisch handelt es sich um einen enteignungsgleichen Vorgang, wenn ein fremd-beauftragter Schornsteinfeger am Eigentum des Bürgers herumspielt, trotzdem aber dem Bürger die Verantwortung und Haftung für sein Eigentum bleibt. Man muss sich ernstlich fragen, was sich hochbezahlte Juristen in hohen politischen Stellungen eigentlich denken, wenn sie solche Vorschriften ersinnen. Verfassungsrechtlich kann und wird so etwas im Jahr 2007 keinen Bestand mehr haben.

Rechtlich gesehen ist jeder Eingriff eines Mediziners an einem lebenden Menschen solange eine Körperverletzung, solange der Patient dem Eingriff nicht zustimmt. Vor jeder Operation muss heute der Patient sein schriftliches Einverständnis erklären, um den Arzt von der Haftung - normales Handeln des Arztes unterstellt - freizustellen.

Dem Bürger mutet man aber derzeit zu, gegen seinen Willen Handlungen von Schornsteinfegern an seinem (des Bürgers!) Eigentum zu dulden. In unseren Augen handelt es sich hierbei um eine staatlich angeordnete Sachbeschädigung, wobei es rechtlich zunächst unerheblich ist, ob und inwieweit es tatsächlich zur Beschädigung kommt. Solange der Bürger auf dem Risiko sitzenbleibt, dass er selbst für Beschädigungen, die der Schornsteinfeger verursacht hat - Beispiele können gerne geliefert werden -, unentschädigt ausgeht, ist diese ganze Gesetzgebungs-Masche als grundgesetzwidrig, weil auch gegen Strafbestimmungen verstossend, anzusehen.

Wir fassen zusammen:

Eine Reform des Schornsteinfegerwesens, die diesen Namen verdienen will, kann für den betroffenen Bürger und die Staatsbürokratie auf allen Ebenen **nur** dann einen Nutzen erbringen, wenn konsequent und kurzfristig eine vollständige Privatisierung analog zum Ist-Zustand in anderen (Handwerks-)Bereichen, wie z.B. der Elektrotechnik, dem Heizungsbau, Sanitär- und Installationsgewerbe etc. erfolgt. Die Privatisierung des Schornsteinfegerwesens setzt voraus, dass sich der Staat aus dem Tätigkeitsbereich der Schornsteinfeger **vollständig** zurückzieht. Die Schornsteinfeger müssen sich unverzüglich dem Privatrecht und Regeln der freien Marktwirtschaft anpassen.

Die freie Wahl des Schornsteinfegerbetriebs für nur einige wenige Tätigkeiten als faktisch einzige beabsichtigte Änderung zur jetzigen Verfahrensweise bringt dem Bürger nichts, den Schornsteinfegern jedoch eine faktische Beibehaltung des Monopols.

Der Gesetzgeber muss insbesondere alles Erdenkliche dazu beitragen, dass das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach GG-Artikel 13 **zukünftig wieder strikt beachtet wird** und im übrigen die Verhältnismässigkeit bei **allen** staatlichen Aktionen, die Art. 13. GG berühren, gewahrt bleibt. Dem Schutz der Wohnung als letzter Zufluchtsort muss daher, insbesondere unter Berücksichtigung der Verfolgungen während vergangener Diktaturen auf deutschem Boden, ein besonders hoher Stellenwert zukommen.

Das Aufbrechen einer Wohnung heutzutage, begründet durch den Schornsteinfeger und die Aufsichtsbehörde mit einer angeblichen von einer Heizungsanlage ausgehenden "abstrakten Gefahr", ist völlig unverhältnismässig und daher als kriminell anzusehen. Wenn die Politik an einem modernen Deutschland wirkliches Interesse hat, dann müssen solche kriminellen "*Verwaltungsvollstreckungsakte*" gesetzlich ausgeschlossen und unter Strafe gestellt werden.

Das bereits oben erwähnte juristische Wörterbuch definiert den Begriff "*Gefahr*" wie folgt:

*"Gefahr ist die **Wahrscheinlichkeit** des Eintritts eines Schadens.*

*Im Verwaltungsrecht [Anmerkung: zu diesem Bereich gehört das Schornsteinfeger-Recht!] ist G. eine Sachlage, **die bei ungehindertem Ablauf zu einem Schaden führen würde.***

Gemeine Gefahr ist im Strafrecht die tatsächliche G. für bestimmte Rechtsgüter einer unbestimmten Zahl von Personen."

(Hervorhebungen durch die Unterzeichner)

Die Politik kann sich aus historischer Sicht nicht länger um die Abschaffung von Gesetzen drücken, die unter der NS-Herrschaft zum Zwecke der Überwachung und Verfolgung geschaffen wurden. Die "*Verordnung über das Schornsteinfegerwesen*" von 1935 / 1937 ist weitestgehend in das Schornsteinfegergesetz von 1969 übernommen worden. **Nur das Vorhandensein einer konkreten und gemeinen Gefahr für Leib und Leben berechtigt gemäss dem GG-Artikel 13 (siehe z.B. Kommentar von Jarass zum GG) einen Zutritt zu**

Wohnungen ohne richterliche Genehmigung. Eine *konkrete* und / oder *gemeine Gefahr* für Leib und Leben geht aber von **nicht** genehmigungspflichtigen Heizungsanlagen (< 100 kW) eben gerade **nicht** aus.

Ausnahmen und Einschränkungen von GG-Artikeln dürfen nur im Grundgesetz selbst formuliert werden. Die Einschränkung des GG-Artikels 13 im aktuellen Schornsteinfegergesetz § 1, Abs. 3 ist daher als verfassungswidrig anzusehen.

Ohne ein gelebtes und praktiziertes Verantwortungsbewusstsein ist ein funktionierendes Gemeinwesen nicht denkbar. Warum soll die Verantwortung der Betreiber ausgerechnet bei den extrem sicheren Heizungsanlagen in Deutschland aufhören? Kerzen, elektrische Leitungen oder Geräte, Fernseher, Radio, Feuerwerkskörper, Zigaretten, Fritteusen, mit Streichhölzern spielende Kinder, Gasherde etc. sind ***tatsächliche*** Gefahren, für die die Bürger seltsamerweise aber selbst die Verantwortung tragen müssen!

Es geht den Verfechtern des Schornsteinfeger-"Rechts" offensichtlich nicht um die *Feuersicherheit* und *Umweltschutz*, sondern nur um die Überwachung und Denunziation der Bevölkerung.

Die Schornsteinfeger leisten erbitterten Widerstand bar jeder Vernunft und jeder Technikentwicklung ausschliesslich zum Erhalt ihrer Pfründe. Unterstützt werden sie dabei von willfähigen manipulierten Politikern und auch politischen Beamten (z.B. Regierungspräsidenten), die z.T. von den Schornsteinfeger-Verbänden zu "*Ehrenschornefegermeister*" ernannt wurden - die Korruption hat in Deutschland viele Gesichter! Denn von Ehrenbäckern o.ä. hat man noch nichts gehört!

Schluss-Teil:

Schluss-Folgerungen und Forderungen:

1. Das gegenwärtige Schornsteinfegergesetz ist ersatzlos zu streichen, da technisch sinnlos, politisch nicht tragbar und rechtlich mehr als angreifbar.
2. Eine Neu-Auflage in Form eine Novellierung, die auch noch zugibt (sic!), dass "*zusätzliche Bürokratie aufgebaut wird*" ist strikt abzulehnen.
3. Ein Schornsteinfeger-Handwerksgesetz ist überflüssig; der Entwurf ist dem nächst erreichbaren Aktenvernichter zuzuführen.
4. Ein Gesetz, das die Eigenverantwortung des Bürgers untergräbt, ohne dem Schornsteinfeger und / oder dem Auftraggeber Staat tatsächliche Verantwortung aufzubürden, ist Betrug am Volk, Verrat an den Idealen des Grundgesetzes.

5. Empfehlungen

- Wie z.B. in den meisten Kantonen der Schweiz sind *Wartungs-Empfehlungen* - ggf.- durch die Geräte-Hersteller - auszusprechen. Dabei sind - dies ist nun mal Stand der Technik, auch wenn dies noch nicht bis ins Wirtschaftsministerium vorgedrungen sein sollte! - Intervalle von fünf Jahren oder 7.000 Betriebsstunden (je nach dem, was eher erreicht wird) als angemessen zu betrachten.

6. Forderungen

- **Die Schornsteinfeger sind ohne jede Art von "Übergangsfristen" in den freien Wettbewerb zu entlassen.** Beschäftigten in der Industrie werden schliesslich auch keine Übergangsfristen zugestanden, obwohl ihre Arbeitsplätze sich nach Angebot und Nachfrage regeln, also tatsächlich gebraucht werden; letzteres kann man von den Tätigkeiten der Schornsteinfeger schon lange nicht mehr sagen.
- Das Zusatz-Versorgungssystem - so es die Schornsteinfeger für sich selbst aufrecht erhalten wollen - ist zeitgerecht zu gestalten. **Beiträge zu diesem System dürfen ab sofort nicht mehr den kehrgebührenpflichtigen Bürgen aufgehalst werden.**
- **Wartungsarbeiten und deren "amtliche Anerkennung" sind ab sofort von allen dazu befähigten / ggf. zertifizierten Betrieben zuzulassen.**

7. Lösungsvorschlag:

Frei werdende Kehrbezirke sind ab sofort nicht mehr neu zu besetzen. Eventuell noch

verbleibende stichprobenartige Prüfaufgaben sind sukzessive den immer weniger werdenden Bezirksinhabern zu übertragen. Gleichzeitig ist die Zahl der Prüf-Aufgaben sukzessive zu reduzieren.

Die Ergänzung dieses Schreibens und die Korrektur allfälliger Fehler bleibt ausdrücklich vorbehalten .

Mit freundlichen Grüßen!



Für die Sektion Hessen (vorliegend federführend): Wolf-Dieter Loos

Für die Sektion Hamburg:	Fred Sammet
Für die Sektion Mecklenburg-Vorpommern:	Dirk-Gunter Herfurth
Für die Sektion Brandenburg:	Klaus Bottke
Für die Sektion Berlin:	Henry Guse
Für die Sektion Sachsen:	Michael Heinrich
Für die Sektion Nordrhein-Westfalen:	Elmar Conin
Für die Sektion Bayern / Franken:	Franz Olbrich (CSU) Bürgermeister der Gemeinde Oberpleichfeld
Für die Sektion Baden-Württemberg:	Dr. Michael Rettenberger (GRÜNE)
Für die Sektion Rheinland-Pfalz:	Antonio de Oliveira
Für die Sektion Sachsen-Anhalt:	Manfred Schwalbe
Für die Sektion Niedersachsen:	Christoph Weritz